

# Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts - Ein Überblick aus verwaltungsgerichtlicher Sicht -

Stand: 01.07.2008<sup>1</sup>

von Carsten Zander, Richter am Verwaltungsgericht, Chemnitz

## Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Gesetzgebungsgeschichte
- III. Überblick über den Inhalt des Gesetzes
  1. Das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz)
  2. Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz
  3. Änderung der Zivilprozessordnung
  4. Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
    - a) Änderung des § 62 Abs. 3 VwGO
    - b) Neufassung des § 67 VwGO
    - c) Neufassung des § 100 VwGO
    - d) Neufassung des § 147 Abs. 1 Satz 2 VwGO
    - e) Änderung des § 152a Abs. 2 Satz 5 VwGO
    - f) Änderung des § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO
  5. Änderung kostenrechtlicher Vorschriften
    - a) Änderungen des Gerichtskostengesetzes
    - b) Änderungen der Kostenordnung
    - c) Änderungen der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Justizverwaltungskostenordnung
    - d) Änderungen des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes
    - e) Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
  6. Sonstige verwaltungsrechtlich bedeutsame Änderungen
    - a) Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
    - b) Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes
    - c) Änderung des Flurbereinigungsgesetzes
    - d) Änderung des Treuhandgesetzes
  7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten
  8. Fehlende Übergangsregelungen
- IV. Ausblick

---

<sup>1</sup> Aktualisierte, korrigierte und überarbeitete Fassung des Beitrages im BDVR-Rundschreiben 2008, 22 ff.

## I. Einführung

Im Bundesgesetzblatt Nr. 63 vom 17.12.2007 ist das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 veröffentlicht worden (BGBl. I S. 2840)<sup>2</sup>.

Mit diesem Gesetz soll das bisher geltende, aus dem Jahr 1935 stammende Rechtsberatungsgesetz<sup>3</sup>) vollständig aufgehoben und durch eine zeitgemäße gesetzliche Regelung abgelöst werden. Ziele der gesetzlichen Neuregelung sind der Schutz der Rechtssuchenden und die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Dies gehe einher mit einer Deregulierung und Entbürokratisierung<sup>4</sup>. Im Bereich der gerichtlichen Vertretung werden die bisher uneinheitlichen Vorschriften der zivil- und öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen einander so weit wie möglich angeglichen. Dabei werde die Vertretungsbefugnis im Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsverfahren nicht in demselben Umfang liberalisiert wie die außergerichtliche Rechtsdienstleistungsbefugnis. Die für die sachgerechte Prozessführung erforderlichen Kenntnisse und der Schutz der Gerichte [!] erforderten und rechtfertigten in Übereinstimmung mit der Rechtslage in anderen EU-Mitgliedstaaten stärkere Einschränkungen als im außergerichtlichen Bereich. Deshalb soll in allen Gerichtsverfahren, in denen nicht ohnehin Anwaltszwang besteht, neben der Vertretung durch Anwältinnen und Anwälte grundsätzlich nur die Vertretung durch Beschäftigte der Prozesspartei oder unentgeltlich durch Familienangehörige, Streitgenossen oder Volljuristinnen und Volljuristen zugelassen werden. Bereits nach geltendem Recht bestehende Vertretungsbefugnisse für Gewerkschaften, Verbraucher- und Sozialverbände sowie für Rechtsbeistände, Rentenberaterinnen und Rentenberater werden übernommen<sup>5</sup>.

Wie sich aus der Fußnote zur Gesetzesüberschrift ergibt, soll dieses Gesetz (auch) der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) dienen.

Der folgende Beitrag soll einen ersten Überblick über das neue Gesetz geben, insbesondere die aus verwaltungsgerichtlicher Sicht bedeutsamen Änderungen näher darstellen, Probleme aufzeigen und eine erste Bewertung vornehmen.

## II. Gesetzgebungsgeschichte<sup>6</sup>

Mit Schreiben vom 01.09.2006 leitete die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts<sup>7</sup> dem Bundesrat zu<sup>8</sup>. Der federführende Rechtsausschuss, der Finanzausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten des

---

<sup>2</sup> Der Text des Gesetzes ist auch in der Sonderbeilage zum Rechtsdienstleistungsgesetz, Beilage zu NJW Heft 27/2008, abgedruckt

<sup>3</sup> Zur Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes s. Rücker, AnwBl. 2007, 801 ff. und die Stellungnahme des Sachverständigen Kramer in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 09.05.2007 (abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Kramer.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Kramer.pdf))

<sup>4</sup> So Vorblatt S. 1 des Gesetzentwurfes, BR-Drs. 623/06

<sup>5</sup> Vorblatt S. 3 des Gesetzentwurfes, BR-Drs. 623/06

<sup>6</sup> S. auch Henssler/Deckenbrock, DB 2008, 41 und Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 6

<sup>7</sup> S. hierzu u. a. Römermann, NJW 2006, 3025 ff.; Kleine-Cosack, DB 2006, 2797 ff., Düwell, FA [Beilage zu Fachanwalt Arbeitsrecht] 2007, 308 ff.; Henssler, AnwBl. 2007, 553 ff.; Dahns, NJW-Spezial 2006, 429; Zypries, Beilage zu NJW Heft 27/2008, S. 1; o.V., Beilage zu NJW Heft 27/2008, S. 5; Albrecht, Beilage zu NJW Heft 27/2008, S. 6 f.

<sup>8</sup> BR-Drs. 623/06

Bundesrates gaben unter dem 02.10.2006 dem Bundesrat eine Empfehlung zur Stellungnahme<sup>9</sup>. Der Freistaat Bayern stellte hierzu unter dem 11.10.2006 einen Plenarantrag<sup>10</sup>. In seiner 826. Sitzung am 13.10.2006 lehnte der Bundesrat den Antrag Bayerns ab und beschloss, gemäß den Ausschussempfehlungen zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen<sup>11</sup>. Bundesjustizministerin Zypries gab eine Erklärung zu Protokoll<sup>12</sup>. Mit Schreiben vom 29.11.2006 wurde dann der Gesetzentwurf (Anlage 1) mit der Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 2) und der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu (Anlage 3) dem Bundestag zugeleitet<sup>13</sup>. Der Bundestag beschloss am 01.02.2007, den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss (federführend), den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu überweisen<sup>14</sup>. Die Reden hierzu wurden zu Protokoll gegeben<sup>15</sup>. Am 09.05.2007 fand eine öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (Protokoll der 61. Sitzung<sup>16</sup>; 8 der insgesamt 9 Stellungnahmen der Sachverständigen liegen in schriftlicher Form vor<sup>17</sup>) statt. Unter dem 10.10.2007 erfolgte die Beschlussempfehlung und der Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages<sup>18</sup>, worauf der Bundestag in seiner Sitzung am 11.10.2007 in zweiter und dritter Lesung nach halbstündiger Aussprache<sup>19</sup> den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts<sup>20</sup> in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses<sup>21</sup> annahm<sup>22</sup>. Nachdem der Bundesrat unter dem 19.10.2007 über den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages unterrichtet wurde<sup>23</sup>, beschloss er in seiner Sitzung am 09.11.2007, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen<sup>24</sup>. Der Bundespräsident fertigte das Gesetz am 12.12.2007 aus, worauf es im Bundesgesetzblatt Nr. 63 vom 17.12.2007 veröffentlicht wurde (BGBl. I S. 2840).

Obwohl das Gesetz im Wesentlichen zum 01.07.2008 in Kraft getreten ist, wurde es vorher schon zweimal geändert. In Art 11. Nr. 3 wurde durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 444)<sup>25</sup> die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 11“ und die Angabe „9.“ durch die Angabe „11.“ ersetzt, wobei es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung handelte<sup>26</sup>. Einige Korrekturen und Ergänzungen<sup>27</sup> enthielt Art. 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.06.2008 (BGBl. I S. 1000, 1002)<sup>28</sup>.

---

<sup>9</sup> BR-Drs. 623/1/06

<sup>10</sup> BR-Drs. 623/2/06

<sup>11</sup> BR-PlenProt. 826, S. 316C; BR-Drs. 623/06 [Beschluss]

<sup>12</sup> BR-PlenProt. 826, S. 326B-327A

<sup>13</sup> BT-Drs. 16/3655

<sup>14</sup> BT-PlenProt. 16/79, S. 7923D-7924A

<sup>15</sup> BT-PlenProt. 16/79, S. 7964A-7971C und 16/81, S. 8183B-8184C

<sup>16</sup> [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/05\\_Protokoll.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/05_Protokoll.pdf)

<sup>17</sup> [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/04\\_Stellungnahmen/index.html](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/index.html)

<sup>18</sup> BT-Drs. 16/6634

<sup>19</sup> BT-Plen-Prot. 16/118, S. 12256C-12263A

<sup>20</sup> BT-Drs. 16/3655

<sup>21</sup> BT-Drs. 16/6634

<sup>22</sup> BT-Plen-Prot. 16/118, S. 12263B

<sup>23</sup> BR-Drs. 705/07

<sup>24</sup> BR-PlenProt. 838, S. 368C; BR-Drs. 705/07 [Beschluss]

<sup>25</sup> Zu diesem Gesetz allgemein s. Leitherer NJW 2008, 1258 ff.; Reinhard/Böggemann, NJW 2008, 1263 ff.

<sup>26</sup> So BT-Drs. 16/8217, S. 11, Zu Artikel 4 (Neu)

<sup>27</sup> So BT-Drs. 16/8916, S. 2; zu den einzelnen Änderungen s. a. a. O. S. 18 f. zu Art. 6

<sup>28</sup> Zu diesem Gesetz allgemein s. die Presseerklärung des Bundesministeriums der Justiz vom 01.07.2008 sowie Kilian, NJW 2008, 1905 ff. sowie Teubel/Schons, Erfolgshonorar für Anwälte, 2008

Das Bundesministerium der Justiz erliess am 19.06.2008 die Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz (BGBl. I S. 2008, 1069), in der weitere Einzelheiten zu den Registrierungsvoraussetzungen, zum Registrierungsverfahren und für die öffentlichen Bekanntmachungen geregelt sind.

### **III. Überblick über den Inhalt des Gesetzes**

Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz mit insgesamt 24 Artikeln:

- Art. 1: Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG),
- Art. 2: Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG),
- Art. 3: Änderung der Bundesnotarordnung,
- Art. 4: Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung,
- Art. 5: Änderung des Beurkundungsgesetzes,
- Art. 6: entfallen,
- Art. 7: Änderung der Patentanwaltsordnung,
- Art. 8: Änderung der Zivilprozessordnung,
- Art. 8a: Weitere Änderung der Zivilprozessordnung zum 01.12.2008,
- Art. 8b: Änderung des 2. Justizmodernisierungsgesetzes,
- Art. 9: Änderung der Insolvenzordnung,
- Art. 9a: Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,
- Art. 10: Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- Art. 10a: Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
- Art. 11: Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes,
- Art. 12: Änderung des Sozialgerichtsgesetzes,
- Art. 13: Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung,
- Art. 14: Änderung der Finanzgerichtsordnung,
- Art. 15: Änderung des Patentgesetzes,
- Art. 16: Änderung des Markengesetzes,
- Art. 17: Änderung des Strafgesetzbuches,
- Art. 18: Änderung kostenrechtlicher Regelungen,
- Art. 19: Änderungen sonstigen Bundesrechts und
- Art. 20: Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

#### 1. Das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz)

Durch Art. 1 wird das neue Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) geschaffen, welches das bisherige Rechtsberatungsgesetz ablöst<sup>29</sup>.

Teil 1 enthält die allgemeinen Vorschriften (§ 1 bis § 5), § 6 bis § 9 bilden den Teil 2 (Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen) und Teil 3 regelt in § 10 bis § 15 die Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen. Teil 4 enthält die Vorschriften über das Rechtsdienstleistungsregister (§§ 16 f.) und die § 18 bis § 20 bilden den Teil 5 mit Regelungen zur Datenübermittlung, Zuständigkeiten und Bußgeldvorschriften.

---

<sup>29</sup> s. BT-Drs. 16/3655, S. 1 unter B. sowie S. 30 ff., zu den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben s. S. 26 ff.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RDG). Wegen dieser Beschränkung allein auf außergerichtliche Rechtsdienstleistungen lässt sich aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz keine Einschränkung der Vertretung in gerichtlichen Verfahren mehr ableiten, die sich nunmehr ausschließlich aus den jeweiligen Verfahrensordnungen ergibt<sup>30</sup>. Allerdings regelt dieses Gesetz die Rechtsdienstleistungsbefugnis weder umfassend noch abschließend<sup>31</sup>. Es dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RDG). Rechtsdienstleistung ist nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 RDG jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert<sup>32</sup>. Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG die Einziehung fremder oder zum Zwecke der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassogeschäft), wobei nach Satz 3 abgetretene Forderungen für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd gelten<sup>33</sup>.

Nach § 2 Abs. 3 RDG ist Rechtsdienstleistung nicht:

1. die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
2. die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
3. die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,
4. die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,
5. die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,
6. die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes).

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist gemäß § 3 RDG nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Nach § 4 RDG dürfen Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Die Zulässigkeit von Rechtsleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit wird in § 5 RDG geregelt.

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen sind gemäß § 6 RDG erlaubt, darüber hinaus auch bestimmte Rechtsdienstleistungen durch Berufs- und Interessenvereinigungen sowie Genossenschaften (§ 7 RDG). § 8 regelt Rechtsdienstleistungen durch öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen, wogegen die Untersagung von Rechtsdienstleistungen in § 9 normiert wird.

Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde werden in § 10 geregelt<sup>34</sup>, wobei in § 11 nähere Bestimmungen zur besonderen Sachkunde und Berufsbezeichnungen enthalten sind. § 12 enthält die Registrierungsvoraussetzungen<sup>35</sup>, § 13 das Registrierungsverfahren<sup>36</sup>

---

<sup>30</sup> Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 1

<sup>31</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 44, Zu Art. 1 § 1

<sup>32</sup> S. hierzu BT-Drs. 16/3655, S. 35, zu 6 a)

<sup>33</sup> S. hierzu BT-Drs. 16/3655, S. 35 ff., zu 6 b)

<sup>34</sup> S. hierzu § 1 Rechtsdienstleistungsverordnung v. 19.06.2008 (BGBl. I, S. 1069)

<sup>35</sup> S. hierzu § 2 ff. Rechtsdienstleistungsverordnung v. 19.06.2008 (BGBl. I, S. 1069)

<sup>36</sup> S. hierzu § 6 f. Rechtsdienstleistungsverordnung v. 19.06.2008 (BGBl. I, S. 1069)

und § 14 den Widerruf der Registrierung. Vorübergehende Rechtsdienstleistungen werden in § 15 geregelt.

Der Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters ist in § 16 in der Fassung von Art. 6 Nr. 1 a) des Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.06.2008 (BGBl. I, S. 1000<sup>37</sup>) enthalten, wogegen § 17 die Löschung von Veröffentlichungen regelt<sup>38</sup>.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten wird durch § 18 in der Fassung von Art. 6 Nr. 1 b) des Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren<sup>39</sup> normiert. Nach § 19 Abs. 1 RDG in der Fassung von Art. 6 Nr. 1 c) des Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren<sup>40</sup> sind die Landesjustizverwaltungen zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes. Die Landesregierungen werden durch § 19 Abs. 2 Satz 1 RDG ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. Nach Satz 2 der zuletzt genannten Norm können die Landesregierungen diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. In Sachsen ist beabsichtigt, den Präsidenten der Amtsgerichte Chemnitz (für die Bezirke der Landgerichte Chemnitz und Zwickau), Dresden (für die Bezirke der Landgerichte Bautzen, Dresden und Görlitz) und Leipzig (für den Bezirk des Landgerichts Leipzig) die Zuständigkeit zur Untersagung der Rechtsdienstleistung nicht registrierter Personen nach § 9 RDG, die Zuständigkeit zur Registrierung und zum Widerruf der Registrierung für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Bereich der Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG und in einem ausländischen Recht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 RDG (§ 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 RDG) sowie die Zuständigkeit zur Registrierung und Untersagung bei vorübergehenden Rechtsdienstleistungen mit Ausnahme der Rentenberatung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG (§ 15 RDG) zu übertragen. Dem Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts sollen die Zuständigkeit zur Registrierung und zum Widerruf der Registrierung für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Bereich der Rentenberatung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG (§ 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 RDG) sowie die Zuständigkeit zur Registrierung und Untersagung bei vorübergehenden Rechtsdienstleistungen im Bereich der Rentenberatung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG (§ 15 RDG) übertragen werden. Hierzu soll die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 501) um die Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 RDG auf das Staatsministerium der Justiz und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz vom 14.12.2007 (SächsGVBl. S. 600) um die genannten Zuständigkeitsregelungen ergänzt werden<sup>41</sup>.

§ 20 enthält die Bußgeldvorschriften, die im ursprünglichen Gesetzentwurf noch nicht enthalten waren, sondern erst auf Vorschlag des Bundesrates<sup>42</sup> durch den Rechtsausschuss des Bundestages eingefügt wurden<sup>43</sup>.

---

<sup>37</sup> S. dazu BT-Drs. 16/8916, S. 18 f. Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. a) und s. § 8 Rechtsdienstleistungsverordnung v. 19.06.2008 (BGBl. I, S. 1069)

<sup>38</sup> S. hierzu § 9 Rechtsdienstleistungsverordnung v. 19.06.2008 (BGBl. I, S. 1069)

<sup>39</sup> S. dazu BT-Drs. 16/8916, S. 19 Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. b)

<sup>40</sup> S. dazu BT-Drs. 16/8916, S. 19 Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. c)

<sup>41</sup> Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz v. 09.01.2008 – Az.: 7525-III4-310/03

<sup>42</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 105 f. Nr. 10; krit. noch die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu, BT-Drs. 16/3655, S. 119, Zu Nummer 10

<sup>43</sup> BT-Drs. 16/6634, S. 65; s. hierzu auch die schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Kramer, S. 18 ff. 8abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Kramer.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Kramer.pdf)), die schriftliche Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, S. 18 ff. (abrufbar unter <http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/>)

Mittlerweile hat das Bundesministerium der Justiz die Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 19.06.2008 (BGBl. I S. 2008, 1069) erlassen.

Die nähere Befassung mit den Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes muss anderen Darstellungen vorbehalten bleiben<sup>44</sup>.

## 2. Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) ist in Art. 2 enthalten. Aus Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist besonders auf folgende Vorschriften hinzuweisen:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 RDGEG stehen Kammerrechtsbeistände in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 4 VwGO n. F. einem Rechtsanwalt gleich, wobei die zuletzt genannte Norm erst durch Art. 13 Nr. 2 geschaffen wurde. Die bisher in § 25 EGZPO enthaltene Vorschrift, die Kammerrechtsbeistände den Rechtsanwälten bei der Prozessvertretung im Zivilverfahren weitgehend gleichstellt, wurde in das RDGEG übernommen und inhaltlich auf die Vertretung in den übrigen Verfahrensordnungen ausgedehnt sowie an die Rechtsänderungen angepasst<sup>45</sup>. Kammerrechtsbeistände sind nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 2 RDGEG Inhaber behördlicher Erlaubnisse zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, wobei die Erlaubnisinhaber nach § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommen worden sind. Dabei handelt es sich um natürliche Personen, die im Besitz einer uneingeschränkt oder unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilten Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung sind und auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen worden sind (§ 209 Abs. 1 Satz 1 BRAO). Diese neue Regelung bedeutet, dass sich die Beteiligten im einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nunmehr statt durch einen Rechtsanwalt (§ 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO n. F.) auch durch einen Kammerrechtsbeistand vertreten lassen können, wobei dies in der Sache keine Rechtsänderung bedeutet<sup>46</sup>. Für die Kammerrechtsbeistände gilt dann ebenfalls das Privileg des § 67 Abs. 6 Satz 4 VwGO n. F., wonach das Gericht den Mangel

---

anhoerungen/19\_Rechtsdienstleistungsgesetz/04\_Stellungnahmen/Stellungnahme\_Krenzler.pdf), und die schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Wolf, S. 21 f. (abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Wolf.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Wolf.pdf)) sowie Henssler, AnwBl. 2007, 553 [557] und Henssler/Deckenbrock, DB 2008, 41, [46]

<sup>44</sup> Die Eckpunkte des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes werden in den Pressemitteilungen des Bundesjustizministeriums vom 11.10.2007 (abgedruckt u. a. in BDVR-Rundschreiben 2007, 158 ff.) und vom 01.07.2008 dargestellt; s. auch Kleine-Cosack, Öffnung des Rechtsberatungsmarkts – Rechtsdienstleistungsgesetz verabschiedet, BB 2007, 2637 ff.; Sabel, Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, AnwBl 2007, 816 ff.; Henssler/Deckenbrock, Neue Regeln für den deutschen Rechtsberatungsmarkt, DB 2008, 41 ff.; Römermann, RDG – zwei Schritte vor, einen zurück, NJW 2008, 1249 ff.; Kunert, Mediation nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, BRAK-Mitt. 2008, 53 ff.; Wendt, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz – Folgen für die Rechtsberatungsbefugnis der freien Wohlfahrtspflege, RdLH 2008, 6 ff.; Lüchau, Das RDG ist da! RV 2008, 1 ff.; Gabke/Nielebock, Neuregelung des Rechtsberatungsrechts: Was ändert sich für den gewerkschaftlichen Rechtsschutz? SozSich 2008, 106 ff.; Grünh, Das Rechtsdienstleistungsgesetz: Neue Regeln für die (soziale) Rechtsberatung, SozSich 2008, 102 ff.; Dreyer, Berufsaufsichtsreformgesetz – Rechtsdienstleistungsgesetz – Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, StB 2008, 68 ff.; Grunewald, „Pro“ Rechtsdienstleistungsgesetz, Beilage zu NJW Heft 27/2008, S. 56; Degen, „Contra“ Rechtsdienstleistungsgesetz, Beilage zu NJW Heft 27/2008, S. 56 f.; Dilchert, Talar über'm Blaumann. Die Mär vom Kraftfahrzeugmeister als umfassend tätiger Rechtsberater, Beilage zu NJW Heft 27/2008, S. 58 f.; Salten, Mahnverfahrensvergütung und Inkassokosten. Neues Rechtsberatungsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Beilage zu NJW Heft 27/2008, S. 60 f.; Hoffmann, „Raus aus der Grauzone“ – Zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz, Asylmagazin 200(1-2), S. 4 ff.

<sup>45</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 79, Zu § 3 Abs. 1

<sup>46</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 79, Zu § 3 Abs. 1

der Vollmacht nicht von Amts wegen zu berücksichtigen hat, wenn als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt.

Registrierte Erlaubnisinhaber stehen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 RDGEG im Sinn von § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO n. F. einem Rechtsanwalt gleich, soweit ihnen die gerichtliche Vertretung oder das Auftreten in der Verhandlung nach § 67 VwGO in der bis zum 30.06.2008 geltenden Fassung gestattet war (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 RDGEG). Diese Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers der bisher zum Verwaltungsgerichtsverfahren herrschenden Ansicht Rechnung tragen, dass Erlaubnisinhaber dort auch ohne eine besondere gerichtliche Zulassung im Rahmen ihrer Erlaubnisvertretungsbefugung waren<sup>47</sup>.

Das Gericht weist registrierte Erlaubnisinhaber, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur gerichtlichen Vertretung oder zum Auftreten in der Verhandlung befugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück (§ 3 Abs. 3 Satz 1 RDGEG). Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellung oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind gemäß Satz 2 der zuletzt genannten Norm bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann nach Satz 3 registrierten Erlaubnisinhabern durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung oder das weitere Auftreten in der Verhandlung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. § 335 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung, der erst durch Art. 8 Nr. 8 eingefügt wurde, gilt nach Satz 4 entsprechend. Zwar soll diese Regelung nach der Gesetzesbegründung sicherstellen, dass ein Versäumnisurteil in den dort aufgeführten Fällen nicht ergehen darf<sup>48</sup>. Übertragen auf den Verwaltungsprozess wird man wohl davon ausgehen müssen, dass auch dort eine sofortige gerichtliche Sachentscheidung unzulässig ist, wenn die Zurückweisung des registrierten Erlaubnisinhabers oder die Untersagung der weiteren Vertretung erst in dem Termin erfolgt oder dem nicht erschienenen Beteiligten nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist.

Für die Vergütung der registrierten Erlaubnisinhaber mit Ausnahme der Frachtprüferinnen und Frachtprüfer gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 RDGEG das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entsprechend. Allerdings haben die Erlaubnisinhaber, wenn sich ihre Vergütung nach dem Gegenstandswert richtet, den Auftraggeber vor Übernahme des Auftrages hierauf hinzuweisen (Satz 2 der zuletzt genannten Vorschrift). Damit wird die dem Schutz des Rechtssuchenden dienende Aufklärungspflicht des Rechtsanwalts (§ 49b Abs. 5 BRAO) über die Höhe der streitwertabhängigen Vergütung auf die registrierten Personen übertragen<sup>49</sup>. Nach § 4 Abs. 3 RDGEG gelten für die Erstattung der Vergütung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen und der Kammerrechtsbeistände in einem gerichtlichen Verfahren die Vorschriften der Verfahrensordnungen über die Erstattung der Vergütung eines Rechtsanwalts entsprechend. Dies bedeutet, dass § 162 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wonach die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts stets erstattungsfähig sind, auch für registrierte Erlaubnisinhaber und Kammerrechtsbeistände gilt. Dies dürfte trotz des insoweit nicht eindeutigen Wortlauts wohl auch für die Gebühren und Auslagen eines registrierten Erlaubnisinhabers oder Kammerbeistandes im Vorverfahren gelten, sofern das Gericht nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO deren Zuziehung für notwendig erklärt.

Personen, die in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben und nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als

---

<sup>47</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 80, Zu § 3 Abs. 2

<sup>48</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 80, Zu § 3 Abs. 3

<sup>49</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 80, Zu § 4 Abs. 1

Rechtsanwalt zugelassen wurden, stehen nach § 5 Nr. 6 RDGEG in der Fassung von Art. 6 Nr. 2 b) des Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren<sup>50</sup> in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 4 VwGO n. F. einer Person mit Befähigung zum Richteramt gleich<sup>51</sup>. Dies bedeutet, dass Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet (wie es in der Paragraphenüberschrift heißt) als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt sind (§ 5 Nr. 6 RDGEG i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VwGO n. F.). Darüber hinaus können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse durch bei ihnen oder anderen Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse beschäftigte Diplomjuristen aus dem Beitrittsgebiet vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht vertreten lassen (§ 5 Nr. 6 RDGEG i. V. m. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO n. F.).

### 3. Änderung der Zivilprozessordnung

Durch Art. 8 wurden einige Vorschriften der Zivilprozessordnung geändert, die teilweise auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von Bedeutung sind.

So wurde durch Art. 8 Nr. 4 die Vorschrift des § 80 ZPO [Prozessvollmacht] in Übereinstimmung mit den übrigen Prozessordnungen neu gefasst<sup>52</sup>. Zugleich wurde der bisherige § 80 Abs. 2 ZPO [Anordnung der öffentlichen Beglaubigung einer Privaturkunde], der nach § 173 VwGO im Verwaltungsprozess entsprechend anwendbar war<sup>53</sup>, ersatzlos aufgehoben. Dies bewirkt, dass nunmehr das Gericht wie in allen anderen Verfahrensordnungen zu verfahren hat, wenn – in den Fällen anwaltlicher Vertretung nur aufgrund einer substantiierten Rüge der gegnerischen Partei – Zweifel am Vorliegen einer ordnungsgemäßen Prozessvollmacht bestehen. Dabei gilt, dass die vertretene Partei die wirksame Bevollmächtigung nachzuweisen hat, wobei sie diesen Nachweis auch künftig noch durch Vorlage einer notariell beglaubigten Vollmachtsurkunde führen kann<sup>54</sup>.

Die Vorschrift des § 157 ZPO [ungeeignete Vertreter und Prozessagenten], dessen Absätze 1 und 3 – im Unterschied zu Abs. 2 – im Verwaltungsprozess nicht entsprechend abwendbar waren<sup>55</sup>, wurde durch Art. 8 Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

#### „Untervertretung in der Verhandlung

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt kann in Verfahren, in denen die Parteien den Rechtsstreit selbst führen können, zur Vertretung in der Verhandlung einen Referendar bevollmächtigen, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist.“

Diese Vorschrift regelt nunmehr die Voraussetzungen, unter denen sich eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in der Verhandlung vertreten lassen darf, wobei der bisher geltende Rechtszustand im Wesentlichen übernommen und einheitlich kodifiziert wird. Die Regelung übernimmt den bisherigen § 59 Abs. 2 Satz 2 BRAO<sup>56</sup> (der ebenso wie dessen Satz 1 durch Art. 4 Nr. 2a) aufgehoben wurde), wonach der Stationsreferendar den Rechtsanwalt außerhalb des Anwaltsprozesses vertreten darf<sup>57</sup>.

Diese Norm ist nach § 173 VwGO im Verwaltungsprozess entsprechend anwendbar.

<sup>50</sup> S. dazu BT-Drs. 16/8916; S. 19 Zu Art. 6 Nr. 2 Buchst. b)

<sup>51</sup> S. hierzu BT-Drs. 16/3655, S. 81, Zu § 5

<sup>52</sup> S. dazu BT-Drs. 16/3655, S. 90, Zu Art. 8 Nr. 4

<sup>53</sup> Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 64. Aufl. 2006, § 80 RdNr. 18

<sup>54</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 90, Zu Art. 8 Nr. 4 Abs. 2

<sup>55</sup> Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 64. Aufl. 2006, § 157 RdNr. 29

<sup>56</sup> Schönfelder Ergänzungsband Nr. 98

<sup>57</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 91, Zu Art. 8 Nr. 6 Abs. 1

Der Gesetzgeber hat kein unabweisbares Regelungsbedürfnis gesehen, soweit es darüber hinaus nach geltendem Recht teilweise auch als zulässig angesehen wird, dass Rechtsanwälte ihre Kanzleimitarbeiter, vor allem Bürovorsteher und nebenberuflich außerhalb der Anwaltsstation bei ihnen tätige Referendare bzw. Assessoren, gelegentlich mit Terminsvollmacht zur mündlichen Verhandlung entsenden. Denn ein ständiges, regelmäßiges Entsenden von Mitarbeitern wird auch nach geltendem Recht als unzulässig angesehen<sup>58</sup>.

Durch Art. 8 Nr. 7a wurde in § 160a Abs. 3 ZPO, der gemäß § 105 VwGO entsprechend gilt, nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Soweit das Gericht über eine zentrale Datenspeichereinrichtung verfügt, können die vorläufigen Aufzeichnungen an Stelle der Aufbewahrung nach Satz 1 auf der zentralen Datenspeichereinrichtung gespeichert werden.“

Nach § 160a Abs. 3 Satz 1 ZPO (i. V. m. § 105 VwGO) sind vorläufige Aufzeichnungen eines Protokolls zu den Prozessakten zu nehmen, oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Prozessakten aufzubewahren. Diese Regelung hielt der Rechtsausschuss des Bundestages nicht mehr für zeitgemäß, da diese Aufbewahrung der Aufzeichnung bei den Prozessakten nicht mehr allen technischen Verfahren der Datenspeicherung, die innerhalb eines Gerichts zur Anwendung kommen können, gerecht werde<sup>59</sup> und fügte daher die oben zitierte Regelung ein<sup>60</sup>.

#### 4. Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 13 enthält einige nicht unwesentliche Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung, die insgesamt der Angleichung der Verfahrensordnungen und der einheitlichen Neuregelung der gerichtlichen Vertretungsbefugnis dienen sollen<sup>61</sup>.

##### a) Änderung des § 62 Abs. 3 VwGO

So wurde nach Art. 13 Nr. 1 in § 62 Abs. 3 VwGO das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „oder besonders Beauftragte“ gestrichen.

Die Streichung der Rechtsfigur des „besonders Beauftragten“, die nur im Verwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren, nicht dagegen in den Verfahrensordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit bestand, dient der Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen und zugleich der Klärung der Voraussetzungen, unter denen eine Prozessvertretung zulässig ist<sup>62</sup>. Die Bevollmächtigung von Behördenvertretern soll sich nunmehr einheitlich nach den Vorschriften über die Prozessvertretung bestimmen<sup>63</sup>.

##### b) Neufassung des § 67 VwGO

Durch Art. 13 Nr. 2 wurde § 67 VwGO vollständig neu gefasst und besteht jetzt aus sieben statt wie bisher aus drei Absätzen. Damit wird diese Vorschrift an die Neuregelung in § 79 ZPO angeglichen<sup>64</sup>, bzw. den Verfahrensordnungen insgesamt angepasst<sup>65</sup>, damit zugunsten der Rechtsanwender eine möglichst einheitliche Handhabung der vergleichbaren Regelungen gewährleistet wird<sup>66</sup>. Da die gerichtliche Vertretungsbefugnis nicht an eine Erlaubnis nach

<sup>58</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 91, Zu Art. 8 Nr. 6 Abs. 1

<sup>59</sup> S. dazu BT-Drs. 16/6634, S. 68 f., Zu Art. 8 Nr. 7a)

<sup>60</sup> BT-Drs. 16/6634, S. 32

<sup>61</sup> So BT-Drs. 16/3655, S. 96, Zu Art. 13

<sup>62</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 1 i. V. m. S. 95, Zu Art. 12 Nr. 2

<sup>63</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 96, Zu Art. 13 Nr. 1

<sup>64</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 35, zu 5 c) a. E.

<sup>65</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2; Henssler/Deckenbrock, DB 2008, 41, [46]; zur Neuregelung der Vertretung vor den Gerichten für Arbeitsachen s. Düwell, jurisPR-ArbR 25/2008, Anm. 6

<sup>66</sup> Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 3

dem RDG, welches lediglich die außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen regelt, anknüpft, folgt aus der Befugnis, nach § 5 RDG eine Rechtsdienstleistung als Nebenleistung zu erbringen, noch nicht die Zulässigkeit einer Prozessvertretung<sup>67</sup>, welche sich ausschließlich aus den jeweiligen Verfahrensordnungen ergibt<sup>68</sup>.

Eine Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze einschließlich des Sozialverwaltungsverfahrens, die nicht den Bereich der gerichtlichen Vertretung, sondern als Sonderfall außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen die Vertretung gegenüber Behörden neu regelt, soll in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren erfolgen<sup>69</sup>.

Nach § 67 Abs. 1 VwGO n. F. können die Beteiligten vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen<sup>70</sup>. Diese Vorschrift enthält somit – nunmehr auch am Anfang der Regelung<sup>71</sup> – den Grundsatz des Selbstvertretungsrechts im Verwaltungsprozess<sup>72</sup>. Insoweit bleibt die bisherige Rechtslage, die sich allerdings erst aus einem Umkehrschluss aus § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO a. F. ergab, unverändert. Die im bisherigen Recht vorhandene Möglichkeit, dem Beteiligten für das weitere Verfahren die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten aufzuerlegen, soll im Zuge der Vereinheitlichung aller Verfahrensordnungen künftig nicht mehr bestehen. Ein unabweisbares Bedürfnis für die Möglichkeit der Einschränkung der Postulationsfähigkeit, die stets mit einem erheblichen Grundrechtseingriff verbunden sei, besteht nach der Gesetzesbegründung nicht, wie die Erfahrungen in den übrigen Verfahrensordnungen belegen würden. Dem Gericht bleibe es jedoch unbenommen, durch Hinweise auf Bestellung eines Bevollmächtigten hinzuweisen, gegen Beteiligte ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder – bei fehlender Prozessfähigkeit – einen Vertreter zu bestellen<sup>73</sup>.

Die Beteiligten können sich gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 n. F. durch einen Rechtsanwalt<sup>74</sup> [bzw. nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 RDGEG durch einen Kammerrechtsbeistand oder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 RDGEG durch einen registrierten Erlaubnisinhaber, die nach den jeweils genannten Normen einem Rechtsanwalt gleichstehen<sup>75</sup>] oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes<sup>76</sup> mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO n. F. als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt nur (hierbei handelt es sich wie in allen übrigen Verfahrensordnungen um eine abschließende Aufzählung<sup>77</sup>)

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes<sup>78</sup>); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten

---

<sup>67</sup> Henssler/Deckenbrock, DB 2008, 41, [46]

<sup>68</sup> Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 1

<sup>69</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 35, zu 5 c) a. E.

<sup>70</sup> Nach Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 Vorbem. ist allein wegen dieser klarstellenden Änderung die Neufassung des Gesetzes zu begrüßen

<sup>71</sup> Dies hebt Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 7, hervor

<sup>72</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 1

<sup>73</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 1; Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 8

<sup>74</sup> S. hierzu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 18 u. 20

<sup>75</sup> S. hierzu s. hierzu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 19

<sup>76</sup> S. hierzu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 21 f.

<sup>77</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2; Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 7 u. 17a

<sup>78</sup> § 15 AktG: Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16), abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17), Konzernunternehmen (§ 18), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrages (§§ 291, 292).

<sup>79</sup> S. hierzu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 23

- Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen<sup>80</sup>,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung<sup>81</sup>, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes<sup>82</sup>), Personen mit Befähigung zum Richteramt [bzw. nach § 5 Nr. 6 RDGEG auch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet<sup>83</sup>] und Streitgenossen<sup>84</sup>, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht<sup>85</sup>,
  3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes<sup>86</sup> sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes<sup>87</sup>, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes<sup>88</sup> handeln, in Abgabenangelegenheiten<sup>89</sup>,

---

<sup>80</sup> S. hierzu s. hierzu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 26

<sup>81</sup> § 15 AO:

(1) Angehörige sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Angehörige sind die in Absatz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

<sup>82</sup> § 11 LPartG:

(1) Ein Lebenspartner gilt als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.

<sup>83</sup> S. hierzu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 30

<sup>84</sup> Hinsichtlich der Streitgenossen sind gemäß § 64 VwGO die Vorschriften der §§ 59 f. ZPO anwendbar, Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 31

<sup>85</sup> S. hierzu s. hierzu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 28 ff.

<sup>86</sup> § 3 Nr. 4 StBerG: Personen oder Vereinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Deutschland oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, soweit sie mit der Hilfeleistung in Steuersachen eine Dienstleistung nach Art. 50 EG-Vertrag erbringen. Sie dürfen dabei nur unter der Berufsbezeichnung in den Amtssprachen des Niederlassungsstaates tätig werden, unter der sie ihre Dienste im Niederlassungsstaat anbieten. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Steuerberater", "Steuerbevollmächtigter" oder "Steuerberatungsgesellschaft" zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation, der er im Niederlassungsstaat angehört, sowie den Niederlassungsstaat anzugeben. Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat.

<sup>87</sup> § 3 Nr. 2 und 3 StBerG:

2. Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich die in Nummer 1 und 4 genannten Personen sind,
3. Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften,

<sup>88</sup> § 3 Nr. 1 StBerG: Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

<sup>89</sup> S. hierzu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 33 f.

4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder<sup>90</sup>,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder<sup>91</sup>,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten<sup>92</sup>,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet<sup>93</sup>.

Damit sind vor den Verwaltungsgerichten nunmehr vertretungsbefugt, soweit sich der Beteiligte selbst vertreten kann, zunächst Personen, die zu dem Beteiligten oder einem verbundenen Unternehmen in einem ständigen Beschäftigtenverhältnis stehen, sowie volljährige Familienangehörige, Personen, die die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz besitzen und Streitgenossen, die den Beteiligten unentgeltlich vertreten<sup>94</sup>. Problematisch ist hierbei, dass z. B. gerichtlich oder behördlich bestellte Betreuer, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG (außergerichtliche) Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen, den Betreuten vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr vertreten dürfen, wenn sie nicht zum oben dargestellten Personenkreis gehören<sup>95</sup>.

Stellen die Regelungen in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 eine Angleichung an die Bestimmung des § 79 Abs. 2 ZPO dar, tragen die Nrn. 3 bis 6 den Besonderheiten des Verwaltungsprozesses Rechnung, wobei insoweit grundsätzlich die Vertretungsbefugnisse der darin genannten Personen und Organisationen aus dem bisherigen Recht übernommen wurden, ohne dass durch den geänderten Normaufbau eine Änderung des alten Rechts erfolgt ist<sup>96</sup>. Allerdings soll hier, wie in den übrigen Verfahrensordnungen, nunmehr nicht ein Vertreter der Organisation oder juristischen Person, sondern diese selbst Verfahrensbevollmächtigter sein<sup>97</sup>.

Die jetzige Fassung hinsichtlich der Vertretungsmöglichkeiten von Behörden in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 2. Hs. VwGO n. F. ist durch den Rechtsausschuss des Bundestages erfolgt, um Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Zusammenschlüsse nicht nur die Vertretung durch eigene Beschäftigte und Beschäftigte der Aufsichtsbehörde, sondern durchweg die Vertretung auch durch Beschäftigte anderer

---

<sup>90</sup> S. hierzu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 35

<sup>91</sup> S. hierzu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 36 f.

<sup>92</sup> S. hierzu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 38

<sup>93</sup> S. hierzu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 39

<sup>94</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2; s. hierzu näher BT-Drs. 16/3655, S. 87 f., Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 u. 2

<sup>95</sup> s. hierzu der Sachverständige Hesse in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 09.05.2007, Protokoll der 61. Sitzung, S. 16 f. u. 43 (abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/05\\_Protokoll.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/05_Protokoll.pdf)) sowie in seiner schriftlichen Stellungnahme, S. 3 (abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Werner\\_Hesse.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Werner_Hesse.pdf))

<sup>96</sup> Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 9

<sup>97</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2

Behörden und juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder deren Zusammenschlüsse zu gestatten. Dadurch können sich die genannten Stellen durch ihre Beschäftigten selbst und untereinander vertreten lassen, ohne dass der Prozessvertreter eine besondere Sachnähe zur verhandelten Sache aufweisen oder mit dieser im Vorfeld des Prozesses befasst gewesen sein muss<sup>98</sup>.

Die eigenständige Vertretung der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder (§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VwGO n. F.) war im Regierungsentwurf noch nicht vorgesehen, obwohl sie im bisherigen Recht – ebenso wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen – vertretungsberechtigt waren. Deshalb wurden sie durch den Rechtsausschuss des Bundestages in den Katalog des Absatzes 2 Satz 2 aufgenommen<sup>99</sup>, wie dies der Bundesrat<sup>100</sup> mit Zustimmung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung<sup>101</sup> gefordert hatte. Ob für eine Vertretung in diesem Sinne ein spezifischer landwirtschaftlicher Bezug zu dem Gerichtsverfahren gegeben sein muss<sup>102</sup>, mag zwar sinnvoll sein, ergibt sich jedoch – im Unterschied zur Regelung in Nr 3 und 6 - aus dem Gesetz nicht ohne Weiteres.

Insgesamt bedeutet die neue Vorschrift aber eine Einschränkung gegenüber der alten Regelung in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO a. F., nach der sich ein Beteiligter vor dem Verwaltungsgericht in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen konnte, denn dieser musste gemäß Satz 3 der zuletzt genannten Norm lediglich zum sachgemäßen Vortrag fähig sein<sup>103</sup>. Eine Vertretung etwa durch einen Freund, Nachbarn oder Bekannten - sofern dieser nicht die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO n. F. erfüllt – ist demnach nicht mehr möglich<sup>104</sup>. Der Gesetzgeber ist der Ansicht, die für die sachgerechte Prozessführung erforderlichen Kenntnisse und der Schutz der Gerichte erforderten in Übereinstimmung mit der Rechtslage in anderen Mitgliedstaaten der EU stärkere Einschränkungen als im außergerichtlichen Bereich. Daher soll in allen Gerichtsverfahren, in denen nicht ohnehin Anwaltszwang besteht, neben der Vertretung durch Anwältinnen und Anwälte grundsätzlich nur die Vertretung durch Beschäftigte der Prozesspartei oder unentgeltlich durch Familienangehörige, Streitgenossen oder Volljuristinnen und Volljuristen zugelassen werden<sup>105</sup>. Als unentgeltlich ist wie in § 6 RDG nur eine Tätigkeit definiert, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht. Daher ist der Begriff der Entgeltlichkeit autonom und grundsätzlich auszulegen. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob gerade für die Prozessvertretung ein Entgelt vereinbart worden ist<sup>106</sup>. Entgeltlich bedeutet dabei, dass die Dienstleistung nach dem übereinstimmenden Willen des Beteiligten und des Vertreters von einer Gegenleistung

---

<sup>98</sup> BT-Drs. 16/6634, S. 73, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. S. 72, Zu Art. 12 Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1

<sup>99</sup> BT-Drs. 16/6634, S. 73, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4

<sup>100</sup> BR-Drs. 623/06 [Beschluss], S. 22, Nr. 28

<sup>101</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 122, Zu Nr. 28

<sup>102</sup> so Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 35

<sup>103</sup> Ebenso Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 5

<sup>104</sup> Kritisch der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen in seiner Stellungnahme vom 20.04.2006 (abrufbar unter [www.bdvr.de/aaa\\_Dateien/Rechtsberatg.pdf](http://www.bdvr.de/aaa_Dateien/Rechtsberatg.pdf)), ebenso der Sachverständige Hesse in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 09.05.2007, Protokoll der 61. Sitzung, S. 17 (abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/05\\_Protokoll.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/05_Protokoll.pdf)) und der Sachverständige Kramer in seiner schriftlichen Stellungnahme, S. 20 f. (abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Kramer.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Kramer.pdf)); positiv dagegen die Sachverständige Caliebe in ihrer schriftlichen Stellungnahme, S. 10 f. (abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Caliebe.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Caliebe.pdf))

<sup>105</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 2 unter B. a. E.; Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 3

<sup>106</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 i. V. m. S. 87, Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2

(womit nicht nur Geld, sondern jeder Vermögensvorteil gemeint ist) abhängig sein soll. Angemessene Geschenke (z. B. eine Einladung zu einem Abendessen oder eine Flasche Wein, sofern hierbei nicht der im Hinblick auf die erbrachte Dienstleistung übliche Rahmen überschritten wird) als Dank für eine Gefälligkeit im Familien- oder Bekanntenkreis stehen ebenso wenig wie der reine Auslagenersatz der Annahme der Unentgeltlichkeit nicht entgegen; anders soll dies jedoch bei einer Aufwandsentschädigung sein<sup>107</sup>.

Gerade auch vor dem Hintergrund, dass es mit der bisherigen Gesetzeslage in der Praxis keine Probleme gab, sondern sich diese sogar bewährt hat, bestand eigentlich keine Notwendigkeit, die Vertretungsbefugnis im erstinstanzlichen Verfahren neu zu regeln<sup>108</sup>.

Ob ein Prozessbevollmächtigter unter eine der genannten Personengruppen fällt, ist von ihm ggf. darzulegen und vom Gericht erforderlichenfalls im Wege des Freibeweises festzustellen<sup>109</sup>. Teilweise wird sich die Berechtigung zur Prozessvertretung aus der – in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO n. F. nach § 67 Abs. 6 VwGO n. F. immer vorzulegenden – Prozessvollmacht ableiten lassen, etwa in den Fällen, in denen ein Ehe- oder Lebenspartner bevollmächtigt wird, oder bei der Vollmachterteilung für einen Mitarbeiter eines konzernangehörigen Unternehmens. Insgesamt sollen an die Prüfung der Berechtigung zur Prozessvertretung keine höheren Anforderungen gestellt werden als im geltenden Recht, das stets eine Prüfung dahingehend erfordert, ob der Bevollmächtigte geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten erledigt<sup>110</sup>. So soll sich das Prozessgericht im Falle des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 1. Hs. nicht mit den Fragen des Konzernrechts (aktienrechtliche Konzernvermutung) beschäftigen, sodass es für die schriftlich vorzulegende Prozessvollmacht ausreichen soll, wenn sich aus ihr ergibt, dass der Vertreter etwa für ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG auftritt<sup>111</sup>.

Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO n. F. handeln Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Damit soll – abweichend vom bisherigen Recht<sup>112</sup> – die Zulässigkeit der Vertretung durch Vereinigungen und juristische Personen zum Ausdruck gebracht werden<sup>113</sup>. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nunmehr in allen Verfahrensordnungen auch juristische Personen als solche bevollmächtigt werden können<sup>114</sup>. Diese handeln nach dem Gesetz durch ihre Organe und durch mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter, wobei dies wohl eher alternativ als kumulativ gemeint sein soll<sup>115</sup>. Bei diesen Vertretern muss es sich um solche Personen handeln, die innerhalb der bevollmächtigten juristischen Person – z. B. durch Prokura, Einzelvollmacht oder durch Satzung - mit der Prozessvertretung beauftragt sind. Allerdings bestehen mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der juristischen Qualifikation der handelnden Personen<sup>116</sup>, wodurch die oben dargestellte Ansicht des Gesetzgebers zu den erforderlichen Einschränkungen der Vertretungsbefugnis wieder unterlaufen werden könnte.

---

<sup>107</sup> Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 28

<sup>108</sup> So ausdrücklich der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen in seiner Stellungnahme vom 20.04.2006 (abrufbar unter [www.bdvr.de/aaa\\_Dateien/Rechtsberatg.pdf](http://www.bdvr.de/aaa_Dateien/Rechtsberatg.pdf))

<sup>109</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 a. E. i. V. m. S. 89, Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 2 Satz 3; Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 12

<sup>110</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 i. V. m. S. 87, Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 2

<sup>111</sup> Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 24

<sup>112</sup> S. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 67 RdNr. 37 m. w. N.

<sup>113</sup> Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 10

<sup>114</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 a. E. i. V. m. S. 89, Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 2 Satz 3

<sup>115</sup> Hiervon geht offenbar auch Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 10, aus, wenn er das Wort „oder“ verwendet

<sup>116</sup> Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 10

Der ursprünglich im Gesetzentwurf enthaltene Begriff Beschäftigte wurde durch den Rechtsausschuss des Bundestages zur Klarstellung durch das Wort Vertreter ersetzt<sup>117</sup>, wobei die Änderung mehr sprachlicher Natur sein soll. Die einheitliche Verwendung des Wortes „Vertreter“ entspreche der Regelung im geltenden § 591 BRAO<sup>118</sup>. Außerdem sollen Auslegungsprobleme vermieden werden, da § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV den Begriff „Beschäftigung“ als nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Beschäftigungsverhältnis, definiert<sup>119</sup>.

Das Gericht weist nach § 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO n. F. Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Die in allen Verfahrensordnungen enthaltene Neuregelung entspricht dem Verfahren zur Zurückweisung von Bevollmächtigten und Untersagung der weiteren Vertretung im Zivilprozess. Das Gericht hat die Vertretungsbefugnis von Amts wegen zu prüfen und bei Zweifeln auf eine Klärung hinzuwirken. Kommt das Gericht danach zu dem Ergebnis, dass keiner der Fälle zulässiger Vertretung vorliegt, hat es die Zurückweisung durch konstitutiven Zurückweisungsbeschluss auszusprechen<sup>120</sup>. Da dieser Beschluss keine Terminsbestimmung enthält oder eine Frist in Lauf setzt, kann er gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO formlos mitgeteilt werden. Er ist sowohl den Beteiligten als auch den bisherigen Bevollmächtigten bekanntzugeben, da er beide betrifft. Allerdings muss dem Beteiligten im Hinblick auf dessen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Bekanntgabe des Beschlusses eine angemessene Zeit eingeräumt werden, um für eine zulässige Vertretung im Gerichtsverfahren sorgen zu können<sup>121</sup>.

Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diesen Beschluss bestehen lediglich im Rahmen einer Beschwerde oder Berufung bzw. Revision gegen die dann ergehende Sachentscheidung<sup>122</sup>. Eine Anhöhrungsrüge gemäß § 152a VwGO scheidet aus, da diese gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung nicht stattfindet (§ 152a Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten oder Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind gemäß § 67 Abs. 3 Satz 2 VwGO n. F. bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Dies bewirkt die erforderliche Rechtssicherheit und führt dazu, dass etwa die Berufung nicht auf die in erster Instanz nicht erkannte fehlende Vertretungsbefugnis gestützt werden kann. Ab Erlass des Zurückweisungsbeschlusses hat das Gericht alle Zustellungen an den Beteiligten selbst oder einen neuen Prozessbevollmächtigten zu richten; der zurückgewiesene Bevollmächtigte kann keine wirksamen Prozesshandlungen mehr vornehmen<sup>123</sup>.

Das Gericht kann nach Satz 3 der zuletzt genannten Regelung den in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Bevollmächtigte sind zu einer sachgerechten Prozessführung nicht in der Lage, wenn sie fortgesetzt unsachlich und/oder ohne Bezug zum Verfahrensgegenstand argumentiert, die Bedeutung der sachdienlichen Prozesshandlungen nicht erfasst oder mit ungerechtfertigten persönlichen Angriffen andere Verfahrensbeteiligte verletzt<sup>124</sup>. Das Gericht trifft die hierzu notwendigen Feststellungen des Freibeweises; bei einer lediglich

<sup>117</sup> BT-Drs. 16/6634, S. 47

<sup>118</sup> BT-Drs. 16/6634, S. 73, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. S. 68 Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 2 Satz 3

<sup>119</sup> S. hierzu BT-Drs. 16/6634, S. 73, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. S. 70, Zu Art. 11 Nr. 1 Abs. 2 Satz 3

<sup>120</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 3 i. V. m. S. 89, Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 3

<sup>121</sup> Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 14

<sup>122</sup> S. hierzu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 15

<sup>123</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 3 i. V. m. S. 89, Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 3; s. auch Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 16

<sup>124</sup> Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 17

vorübergehenden Unfähigkeit des Vertreters dürfte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Verpflichtung des Gerichts zur Aufhebung des Beschlusses bestehen<sup>125</sup>. Von der Untersagungsmöglichkeit sind neben den Rechtsanwälten und Hochschullehrern alle weiteren Personen und Einrichtungen, denen die Fähigkeit zur Vertretung im Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten zuerkannt wird, ausgenommen<sup>126</sup>. Diese Regelung bedeutet allerdings, dass sogar Personen mit Befähigung zum Richteramt (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) zurückgewiesen werden können.

Es ist zu begrüßen, dass nunmehr erstmals eine ausdrückliche Befugnisnorm zur Zurückweisung geschaffen wurde<sup>127</sup>, da damit die bisherige problematische<sup>128</sup> analoge Anwendung von § 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO a. F. und § 157 Abs. 2 ZPO<sup>129</sup> nicht mehr erforderlich ist.

Der Vertretungszwang vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht – mit Ausnahme im Flurbereinigungsverfahren<sup>130</sup> – bleibt grundsätzlich bestehen<sup>131</sup>. Hiergegen bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken<sup>132</sup>.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO n. F. müssen sich die Beteiligten vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Dies bedeutet, dass mit Ausnahme von Prozesskostenhilfverfahren<sup>133</sup> in allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere bei der Abgabe von weitreichenden Prozesshandlungen wie etwa Erledigungserklärungen und Rechtsmittelrücknahmen künftig Vertretungszwang besteht, ebenso für Streitwert- und Kostenbeschwerden<sup>134</sup>. Dies weicht jedenfalls nach dem Wortlaut insoweit von der bisherigen – durch das Sechste VwGO-Änderungsgesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626) eingeführten – Regelung in § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO a. F. ab, als danach der Vertretungszwang nur für Beteiligte galt, soweit diese einen Antrag stellten<sup>135</sup>. Geht man davon aus, dass damit auch eine inhaltliche Änderung beabsichtigt war, würde dies bedeuten, dass die bisherige Möglichkeit, an einem Prozess vor dem Oberverwaltungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht – etwa als Rechtsmittelgegner oder Beigeladener – ohne Bevollmächtigten beteiligt zu sein<sup>136</sup>, entfielen. Dies würde dazu führen, dass z. B. ein Beigeladener in einem Konkurrentenverfahren künftig vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Bevollmächtigten vertreten sein müsste, obwohl er sich – wie meist üblich – an dem Verfahren selbst nicht aktiv beteiligen will. Es darf allerdings bezweifelt werden, ob dies vom Gesetzgeber wirklich beabsichtigt war<sup>137</sup>. Wahrscheinlich ist im Rahmen der

---

<sup>125</sup> Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 17

<sup>126</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 3 i. V. m. S. 93, Zu Art. 11 Nr. 1 Abs. 3

<sup>127</sup> S. auch BT-Drs. 16/3655, S. 34

<sup>128</sup> S. dazu Meissner, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: September 2007, § 67 RdNr. 48 m. w. N.; Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 13; vgl. auch VG Chemnitz, Beschl. v. 23.04.1997 – 1 K 546/97 – bzgl. der analogen Anwendung von § 14 Abs. 5 VwVfG

<sup>129</sup> Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 67 RdNr. 38

<sup>130</sup> § 140 Satz 3 FlurbG a. F. bzw. n. F., s. dazu unten III. 6. c)

<sup>131</sup> S. hierzu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 42

<sup>132</sup> S. hierzu BVerfG, Beschl. v. 03.12.1986, BVerfGE 74, 78 [93]; Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 43 m. w. N.

<sup>133</sup> S. dazu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 47

<sup>134</sup> So ausdrücklich BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 4; Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 48; s. hierzu die Stellungnahme des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen vom 20.04.2006 (abrufbar unter [www.bdvr.de/aaa\\_Dateien/Rechtsberatg.pdf](http://www.bdvr.de/aaa_Dateien/Rechtsberatg.pdf))

<sup>135</sup> S. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 67 RdNr. 15 m. w. N. und Bader, in: Bader, VwGO, 4. Aufl. 2007, § 67 RdNr. 12 m. w. N.

<sup>136</sup> S. hierzu BVerfG, Beschl. v. 11.1.1999, NVwZ-RR 2000, 325 [326] unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien, BT-Drs. 13/3993, S. 11; Bader, VBIBW 1997, 401 [402]

<sup>137</sup> So wohl auch Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 51

Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen<sup>138</sup> übersehen worden, dass in § 67 Abs. 1 Abs. 1 VwGO a. F. mit der Einschränkung „soweit er einen Antrag stellt“ eine von den übrigen Prozessordnungen abweichende Regelung vorhanden war. Hier wäre eine möglichst umgehende Klarstellung durch den Gesetzgeber wünschenswert.

Neu ist auch die vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 67 VwGO ausdrücklich erwähnte Erweiterung des Vertretungszwangs für Kosten- und Streitwertbeschwerden<sup>139</sup>; für diese bestand bislang nach § 66 Abs. 5 Satz 1 bzw. § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG a. F. kein Vertretungszwang<sup>140</sup>. Durch Art. 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 und 3 ist in das Gerichtskostengesetz, die Kostenordnung, das Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz sowie das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz jeweils folgender Satz eingefügt worden: „Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.“ Damit kann sich jeder Beteiligte durch eine solche Person vertreten lassen, die auch nach der Verfahrensordnung des zugrunde liegenden Verfahrens – also im Verfahren beim Verwaltungsgericht die in § 67 Abs. 2 VwGO n. F. bezeichneten Personen und Organisationen - Bevollmächtigter sein kann<sup>141</sup>. Nach den obigen Ausführungen gilt bei Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und den Oberverwaltungsgerichten (mit Ausnahme im Prozesskostenhilfverfahren) der Vertretungszwang, sodass nunmehr dort auch in allen Kosten- und Streitwertbeschwerden ein Vertretungszwang besteht<sup>142</sup>. Hiergegen spricht allerdings, dass der Gesetzgeber bei seiner Begründung zur Änderung des Gerichtskostengesetzes davon ausgeht, in kostenrechtlichen Verfahren gelte (wie bisher) kein Anwaltszwang, wie durch den unveränderten § 66 Abs. 5 Satz 1 2. Hs. GKG klargestellt werde<sup>143</sup>. Nach den ausdrücklichen neuen Gesetzesregelungen in § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG n. F. bzw. § 68 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 6, § 69 Satz 2 u. § 69a Abs. 2 Satz 4 GKG n. F. [jeweils Verweis u.a. auf § 66 Abs. 5 Satz 2], § 14 Abs. 6 Satz 2 Kostenordnung n. F. bzw. § 31 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Satz 6 und § 157a Abs. 2 Satz 4 Kostenordnung n. F. [Verweis u.a. auf § 14 Abs. 6 Satz 2], § 4 Abs. 6 Satz 2 JVEG n. F. bzw. § 4a Abs. 2 Satz 4 JVEG n. F. [Verweis u.a. auf § 4 Abs. 6 Satz 2] und § 11 Abs. 6 Satz 3 und § 33 Abs. 7 Satz 2 RVG n. F. bzw. § 12a Abs. 2 Satz 4 RVG n. F. [Verweis u. a. auf § 33 Abs. 7 Satz 2] wird in verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf die Regelung des § 67 Abs. 4 VwGO n. F. und damit auf den dort vorgeschriebenen Vertretungszwang verwiesen, sodass nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut - trotz der widersprüchlichen Begründungen des Gesetzgebers – von einem Vertretungszwang auszugehen ist<sup>144</sup>. Sofern man dem möglicherweise entgegenstehende Regelungen (§ 66 Abs. 5 Satz 1 2. Hs. GKG i. V. m. § 129a ZPO<sup>145</sup> bzw. § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 78 Abs. 5 ZPO<sup>146</sup>) zwar für einschlägig erachtet, wären diese unverändert gebliebenen (älteren) Vorschriften jedenfalls durch die spezielleren und neueren Vorschriften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verdrängt.

Soweit hierzu im Beitrag im BDVR-Rundschreiben 2008, 22 ff., eine gegenteilige Auffassung vertreten wurde, wird daran nicht mehr festgehalten.

---

<sup>138</sup> S. die mit § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO n. F. insoweit übereinstimmenden Regelungen § 11 Abs. 4 Satz 1 ArbGG n. F., § 73 Abs. 4 Satz 1 SGG n. F. und § 62 Abs. 4 Satz 1 FGO

<sup>139</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 4

<sup>140</sup> Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 48; Hartmann, Kostengesetze, 35. Aufl. 2005, § 66 GKG RdNr. 42 bzw. § 68 GKG RdNr. 12; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 67 RdNr. 28 a. E. m. w. N.

<sup>141</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 100, Zu Art. 18 Abs. 1

<sup>142</sup> So auch Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 48

<sup>143</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 100, Zu Art. 18 Abs. 1; so offenbar auch Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl. 2008, § 66 GKG RdNr. 47, der dies allerdings mit dem nach § 66 Abs. 5 Satz 1 1. Hs. GKG zumindest entsprechend anwendbaren § 78 Abs. 5 2. Hs. ZPO begründet

<sup>144</sup> So auch Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 48

<sup>145</sup> So wohl BT-Drs. 16/3655, S. 100, Zu Art. 18 Abs. 1

<sup>146</sup> So Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl. 2008, § 66 GKG RdNr. 47

Der Vertretungszwang gilt nach § 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO n. F. auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, also wie bisher gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO a. F. für Prozesshandlungen, die sich auf das Verfahren der nächsten Instanz beziehen, aber noch beim Gericht der Vorinstanz vorgenommen werden<sup>147</sup>.

Als Bevollmächtigte sind gemäß § 67 Abs. 4 Satz 3 VwGO n. F. nur die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen zugelassen, also Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt<sup>148</sup>. Da Kammerrechtsbeistände nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 RDGEG einem Rechtsanwalt in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO n. F. gleichstehen, ist davon auszugehen, dass auch diese vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen sind. Dies gilt ebenso für registrierte Erlaubnisinhaber nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 RDGEG, soweit ihnen die gerichtliche Vertretung oder das Auftreten in der Verhandlung nach § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung gestattet war.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO n. F. durch eigene Beschäftigte oder durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen, wobei diese Beschäftigten jeweils die Befähigung zum Richteramt [gleichgestellt sind nach § 5 Nr. 6 RDGEG Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet<sup>149</sup>] haben müssen<sup>150</sup>. Dies entspricht in der Sache dem bisherigen § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO a. F.<sup>151</sup>.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind nach § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO n. F. auch die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Warum dies nicht auch für die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen gelten soll, erschließt sich nicht unmittelbar<sup>152</sup>. Diese Einschränkung führt dazu, dass in dem oben genannten Beispiel eines Konkurrentenverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht sich der Beigeladene nicht durch einen Richterkollegen vertreten lassen kann, da Personen mit Befähigung zum Richteramt in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VwGO n. F. aufgeführt sind, der jedoch in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO n. F. nicht erwähnt wird.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3 und 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich gemäß § 67 Abs. 4 Satz 6 VwGO n. F. selbst vertreten. Dies bedeutet, dass sich ein Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht selber vertreten kann (§ 67 Abs. 4 Satz 6 i. V. m. Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO n. F.). Ein Beteiligter, der zu den in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 bezeichneten Personen und Organisationen gehört, kann sich jedenfalls vor dem Oberverwaltungsgericht ebenfalls selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 i. V. m. Satz 5 VwGO n. F.). Eine Selbstvertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht ist hierbei jedoch ausgeschlossen, wie sich aus der Formulierung „nach Maßgabe der Sätze [...] 5“ in § 67

---

<sup>147</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 4; s. hierzu auch Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 46 m. w. N.

<sup>148</sup> Ebenso bisher § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO a. F.

<sup>149</sup> S. dazu BT-Drs. 16/3655, S. 97, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 4 und Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 59

<sup>150</sup> Auch hier erfolgte wie bei § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO n. F. die endgültige Fassung durch den Rechtsausschuss des Bundestages, s. BT-Drs. 16/6634, S. 45 u. 73; s. hierzu Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 56

<sup>151</sup> So auch Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 56

<sup>152</sup> Zu den insoweit unterschiedlichen Regelungen in der VwGO, SGG und ArbGG s. Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 64

Abs. 4 Satz 4 VwGO ergibt, denn Satz 5 gilt ausdrücklich nur für Bevollmächtigte „vor dem Oberverwaltungsgericht“<sup>153</sup>. Auch hier bleibt allerdings unklar, warum die Möglichkeit der Selbstvertretung nicht auch für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 VwGO n. F. genannten Personen und Organisationen gelten soll.

Eine weitere – in allen Verfahrensordnungen neu eingeführte Unvereinbarkeitsregelung<sup>154</sup> enthält § 67 Abs. 5 Satz 1 VwGO n. F. Nach dieser Norm dürfen Richter nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Hierdurch soll der Anschein einer Voreingenommenheit des Gerichts vermieden und Interessenkollisionen von vornherein ausgeschlossen werden. Dabei ist nicht auf die gleichzeitige Tätigkeit in einem Verfahren, die ohnehin unzulässig wäre, sondern grundsätzlich auf alle Verfahren vor dem gesamten Gericht, dem der Richter angehört, abzustellen<sup>155</sup>. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 (also Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens sowie Beschäftigte von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts), nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören (§ 67 Abs. 5 Satz 2 VwGO n. F.). Damit dürfte der in hohem Maße bedenkliche Umstand, dass jemand an einem Gericht das Amt eines ehrenamtlichen Richters ausübt und dort zugleich als Bevollmächtigter auftritt<sup>156</sup>, jedenfalls überwiegend ausgeschlossen sein. Soweit in der Gesetzesbegründung zu der Ausnahmeregelung ausgeführt wird, dass es unverhältnismäßig sei, wenn ein Unternehmen für ein Gerichtsverfahren einen externen Bevollmächtigten bestellen müsste, nur weil der Leiter der Personalabteilung, der als einziger Beschäftigter die juristische Befähigung hat, Prozesse des Unternehmens zu führen, zugleich ehrenamtlicher Richter sei<sup>157</sup>, löst dies nicht das (vermeidbare) Problem des Anscheins einer Voreingenommenheit und einer Interessenkollision. Allerdings dürfte diese Ausnahme im Verwaltungsprozess im Unterschied zu Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht weniger bedeutsam sein<sup>158</sup>.

Das Gericht hat nach § 67 Abs. 5 Satz 3 VwGO n. F. Richter, die entgegen den oben dargestellten Vorschriften als Bevollmächtigte auftreten, entsprechend Abs. 3 Satz 1 VwGO n. F. durch unanfechtbaren Beschluss zurückzuweisen. Auch hier sind Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten bis zu seiner Zurückweisung wirksam (§ 67 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 VwGO n. F.).

Zu begrüßen ist grundsätzlich auch die Ergänzung der bisherigen Regelung des § 67 Abs. 3 VwGO a. F. bezüglich der Vollmacht nunmehr in § 67 Abs. 6 VwGO n. F.

---

<sup>153</sup> Ebenso Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 66

<sup>154</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 4

<sup>155</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 4 i. V. m. S. 89 f., Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 4

<sup>156</sup> S. hierzu in einem Falle eines Rechtsanwalts VGH Kassel, Beschl. v. 14.12.1977 – VIII TG 4/77 – JURIS sowie der Sachverständige Streck in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 09.05.2007, Protokoll der 61. Sitzung, S. 27 (abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/05\\_Protokoll.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/05_Protokoll.pdf)) und der Deutsche Anwaltverein in seiner schriftlichen Stellungnahme, S. 5 (abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Streck.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Streck.pdf)); zur Problematik, wenn ehrenamtliche Richter nicht einem bestimmten Spruchkörper, sondern dem ganzen Gericht zugewiesen werden, s. der Sachverständige Henssler in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 09.05.2007, Protokoll der 61. Sitzung, S. 13 (abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/05\\_Protokoll.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/05_Protokoll.pdf)) und in seiner schriftlichen Stellungnahme, S. 16 (abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Martin\\_Henssler.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Martin_Henssler.pdf))

<sup>157</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 5 i. V. m. S. 94, Zu Art. 11 Nr. 1 Abs. 5

<sup>158</sup> Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 40 a. E.

Wie bisher ist die Vollmacht schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen (§ 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO a. F. = § 67 Abs. 6 Satz 1 VwGO n. F.), wobei auch eine Erklärung zu Protokoll in der Verhandlung oder sonst zur Niederschrift des Gerichts ausreicht<sup>159</sup>. Unverändert bleibt auch die Regelung des § 67 Abs. 3 Satz 2 a. F., wonach die Vollmacht nachgereicht werden kann, wofür das Gericht eine Frist setzen kann (§ 67 Abs. 6 Satz 2 VwGO n. F.<sup>160</sup>). Neu (jedenfalls als Vorschrift in der VwGO, s. § 88 Abs. 1 ZPO) ist die Bestimmung in § 67 Abs. 6 Satz 3 VwGO n. F., dass der Mangel der Vollmacht in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden kann. Die bisherige Regelung des § 88 Abs. 2 ZPO, wonach das Gericht den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen hat, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt, ist nunmehr auch<sup>161</sup> ausdrücklich in § 67 Abs. 6 Satz 3 VwGO enthalten. Ergänzt wird diese Vorschrift noch durch § 3 Abs. 1 Nr. 5 RDGEG, wonach Kammerrechtsbeistände insoweit einem Rechtsanwalt gleichstehen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts wie bisher gemäß § 67 Abs. 3 Satz 3 VwGO a. F. nach § 67 Abs. 6 Satz 5 VwGO n. F. an ihn zu richten.

Die bisherigen Regelungen betreffend den Beistand (§ 67 Abs. 2 VwGO a. F.) sind nunmehr – allerdings nicht unwesentlich geändert – in § 67 Abs. 7 VwGO n. F. enthalten. Diese Regelung entspricht wort- und inhaltsgleich der Neuregelung in den übrigen Verfahrensordnungen<sup>162</sup>, wobei auch hier die endgültige Fassung erst durch den Rechtsausschuss des Bundestages erfolgte<sup>163</sup>. Durfte bisher nach § 67 Abs. 2 Satz 1 a. E. VwGO a. F. ein Beteiligter sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistands bedienen, können Beteiligte nunmehr gemäß § 67 Abs. 7 Satz 1 VwGO n. F. in der Verhandlung mit Beiständen erscheinen. Die Zuziehung eines Beistands setzt demnach voraus, dass der Beteiligte in der Verhandlung selbst anwesend ist<sup>164</sup>. An der Rechtsnatur des Beistands als Person, die in der Verhandlung die Beteiligtenrechte ausführt, ändert sich nichts. Keine Beistände in diesem Sinn sind auch künftig Personen, die vom Beteiligten oder seinem Prozessbevollmächtigten im Rahmen der eigenen Prozessführung als Hilfskräfte (etwa Privatgutachter oder sonstige Fachleute, die einen Beteiligten unterstützen, ohne selbst im Rechtssinn die Beteiligtenrechte auszuführen) zugezogen werden. Für solche Personen gelten wie bisher – jedenfalls innerhalb öffentlicher Sitzungen – keine prozessualen Einschränkungen<sup>165</sup>. Bislang konnte vor dem Verwaltungsgericht jede Person als Beistand auftreten, die zum sachgerechten Vortrag fähig war (§ 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO a. F.). Nach § 67 Abs. 7 Satz 2 VwGO n. F. kann Beistand sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die Rechtsfigur des Beistands nicht zur Umgehung der Einschränkungen des § 67 Abs. 2 VwGO n. F. genutzt werden kann<sup>166</sup>. Dies bedeutet, lediglich der in § 67 Abs. 2 Satz 2 aufgeführte Personenkreis bzw. die dort genannten Organisationen können als Beistand auftreten, was trotz der relativ umfangreichen Regelung zunächst eine deutliche Einschränkung gegenüber der bisherigen Rechtslage darstellt<sup>167</sup>. Die bisherige Praxis, neben den förmlichen Bevollmächtigten der

---

<sup>159</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 6 i. V. m. S. 90, Zu Art. 8 Nr. 4; Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 70

<sup>160</sup> S. hierzu BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 6 i. V. m. S. 90, Zu Art. 8 Nr. 4

<sup>161</sup> Insoweit übereinstimmend mit allen übrigen Verfahrensordnungen, s. BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 6 und S. 90, Zu Art. 8 Nr. 4; Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 5

<sup>162</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 7; s. auch Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 76

<sup>163</sup> BT-Drs. 16/6634, S. 45

<sup>164</sup> Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 76

<sup>165</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 7 i. V. m. S. 90, Zu Art. 8 Nr. 5

<sup>166</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 7 i. V. m. S. 91, Zu Art. 8 Nr. 5

<sup>167</sup> Ebenso Hartung, in: BeckOK Posser/Wolf VwGO § 67 RdNr. 77

beklagten Körperschaften Referenten, Sachbearbeiter und andere Bedienstete als Beistand ins Protokoll aufzunehmen, ist allerdings weiterhin möglich, da diese als Beschäftigte eines Beteiligten nach § 67 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 1. Hs. VwGO n. F. Beistände sein können. Im Übrigen kann das Gericht gemäß § 67 Abs. 7 Satz 3 VwGO n. F. andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht<sup>168</sup>. Hierdurch soll dem im Ausnahmefall berechtigten Anliegen einer Naturalpartei, vor Gericht mit einer vertrauten oder besonders sachkundigen Person erscheinen zu dürfen und dieser den Vortrag in der Verhandlung zu überlassen, Rechnung getragen werden. Dabei sind die Voraussetzungen, unter denen das Gericht eine nicht vertretungsbefugte Person als Beistand zulassen kann, bewusst eng ausgestaltet. Der Gesetzgeber hat sich dabei an die vom Bundesverfassungsgericht zur Zulassung eines – dort allerdings mit weitergehenden Vertretungsbefugnissen ausgestatteten – Beistands nach § 22 BVerfGG entwickelten Grundsätze<sup>169</sup> angelehnt<sup>170</sup>. Die Zulassung soll auch stillschweigend erfolgen können<sup>171</sup>, also z. B. wenn das Gericht die Person als Beistand eines Beteiligten in die Niederschrift aufnimmt oder ohne Beanstandung als Beistand auftreten lässt.

Wie bei den Bevollmächtigten hat das Gericht auch Beistände zurückweisen, die nicht als Beistand auftreten dürfen (§ 67 Abs. 7 Satz 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 VwGO n. F.). Auch hier kann das Gericht nach § 67 Abs. 7 Satz 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 3 VwGO n. F. den in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Beiständen das weitere Auftreten als Beistand untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Die Beschränkungen nach § 67 Abs. 5 VwGO n. F. gelten gemäß § 67 Abs. 7 Satz 4 VwGO n. F. für Richter, die als Beistand auftreten, entsprechend. Bedeutsam ist noch die Regelung in § 67 Abs. 7 Satz 5 VwGO n. F., wonach das von dem Beistand Vorgetragene als von dem Beteiligten vorgebracht gilt, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird. Damit wird nunmehr in der Verwaltungsgerichtsordnung eine eigene Regelung geschaffen, sodass nicht mehr auf die gemäß § 173 VwGO entsprechende Anwendung des § 90 Abs. 2 ZPO<sup>172</sup> zurückgegriffen werden muss. Dies bedeutet wie bisher, dass jeder Beteiligte, der mit einem Beistand erscheint, dessen Vortrag (einschließlich Prozesshandlungen) ggf. sofort korrigieren muss, um keine Nachteile zu erleiden.

### c) Änderung des § 100 VwGO

Nach Art. 13 Nr. 3 in der Fassung von Art. 6 Nr. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren<sup>173</sup> wird in § 100 [gemeint ist wohl § 100 Abs. 2 Satz 2 und 4] die Angabe „§ 67 Abs. 1 und 3“ jeweils durch die Angabe „§ 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 6“ ersetzt. Was auf den ersten Blick wie eine lediglich redaktionelle Anpassung erscheinen mag<sup>174</sup>, stellt doch eine nicht unerhebliche Änderung der bisherigen Akteneinsichtsregelung außerhalb des Gerichts dar. Nach der bisherigen Regelung in § 100 Abs. 2 Satz 2 VwGO a. F. konnte nach dem Ermessen des Vorsitzenden (bzw. gemäß § 100

<sup>168</sup> Kritisch zu dieser Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses der Sachverständige Hesse in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 09.05.2007, Protokoll der 61. Sitzung, S. 17 u. 43 (abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/05\\_Protokoll.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/05_Protokoll.pdf)) und in seiner schriftlichen Stellungnahme, S. 4 f. (abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Werner\\_Hesse.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Werner_Hesse.pdf)) sowie der Sachverständige Kramer in seiner schriftlichen Stellungnahme, S. 21 (abrufbar unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19\\_Rechtsdienstleistungsgesetz/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Kramer.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/19_Rechtsdienstleistungsgesetz/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Kramer.pdf))

<sup>169</sup> BVerfG, Beschl. v. 01.02.1994, NJW 1994, 1272

<sup>170</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 7 i. V. m. S. 90, Zu Art. 8 Nr. 5

<sup>171</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 7 i. V. m. S. 90, Zu Art. 12 Nr. 3 Abs. 7

<sup>172</sup> S. dazu Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 64. Aufl. 2006, § 90 RdNr. 6

<sup>173</sup> S. dazu BT-Drs. 16/8916, S. 19 Zu Art. 6 Nr. 4

<sup>174</sup> Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich um Folgewirkungen zur Anpassung der Verweisungen an die Neuregelung in § 67, BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 3

Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 87a Abs. 3 VwGO des Berichterstatters) der nach § 67 Abs. 1 und 3 bevollmächtigten Person die Mitnahme der Akte in die Wohnung oder Geschäftsräume, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. Dies bedeutete, dass nur den in § 67 Abs. 1 VwGO a. F. genannten Personen, die zugleich (wie sich aus der Formulierung „und 3“ ergibt) eine schriftliche Vollmacht bei Gericht eingereicht haben, Akteneinsicht außerhalb des Gerichts (also insbesondere durch Versendung an die Kanzlei) gewährt werden konnte<sup>175</sup>. Nunmehr wird der Kreis der insoweit Berechtigten durch die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 6 VwGO n. F. genannten Personen und Organisationen – soweit sie nicht schon in § 67 Abs. 1 VwGO a. F. erwähnt waren – ersetzt, wobei auch hier auffällt, dass die Bevollmächtigten nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 7 VwGO n. F. ausgeschlossen sind. Der ursprüngliche redaktionelle Verweisungsfehler<sup>176</sup> in Art. 13 Nr. 3, durch den Rechtsanwälten die Gewährung von Akteneinsicht auf die Kanzlei verwehrt worden wäre<sup>177</sup>, ist durch Art. 6 Nr. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren wieder korrigiert worden.

d) Änderung des § 147 Abs. 1 Satz 2 VwGO

In § 147 Abs. 1 Satz 2 wird gemäß Art. 13 Nr. 4 die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 4“ ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des § 67 Abs. 4 VwGO n. F.<sup>178</sup>.

e) Änderung des § 152a Abs. 2 Satz 5 VwGO

Nach Art. 13 Nr. 5 wird in § 152a Abs. 2 Satz 5 die Angabe „§ 67 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 4“ ersetzt. Auch dies stellt lediglich eine Folgeänderung dar<sup>179</sup>, wobei hier der Rechtsausschuss des Bundestages noch einen redaktionellen Fehler im Gesetzentwurf berichtigte<sup>180</sup>.

f) Änderung des § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO

In § 162 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers“ durch die Wörter „einer der in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Personen“ ersetzt (Art. 13 Nr. 6). Hierbei handelt es sich um eine folgerichtige Anpassung an den Wortlaut des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO n. F. Die vom Rechtsausschuss des Bundestages eingefügte Änderung<sup>181</sup> soll der Gleichstellung aller vertretungsbefugten Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Bereich der Kostenerstattung, wie sie der Bundesrat angeregt hatte<sup>182</sup>, dienen<sup>183</sup>.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat bemängelte, es fehle in der Verwaltungsgerichtsordnung eine § 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO vergleichbare Regelung und deren entsprechende Anwendung sei nach der Rechtsprechung des

---

<sup>175</sup> S. hierzu Rudisile, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: September 2007, § 100 RdNr. 15 ff. m. w. N.

<sup>176</sup> BT-Drs. 16/8916, S. 19 Zu Art. 6 Nr. 4

<sup>177</sup> S. dazu BDVR-Rundschreiben 2008, 22, 31

<sup>178</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 4

<sup>179</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 98, Zu Art. 13 Nr. 4

<sup>180</sup> BT-Drs. 16/6634, S. 73

<sup>181</sup> BT-Drs. 16/6634, S. 46

<sup>182</sup> S. BR-Drs. 623/06 [Beschluss], S. 28, Nr. 35 und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu, BT-Drs. 16/3655, S. 123, Zu Nr. 35

<sup>183</sup> BT-Drs. 16/6634, S. 73

Bundesverwaltungsgerichtes<sup>184</sup> ausgeschlossen. Daher schlug er vor, dem § 162 Abs. 1 folgenden Satz anzufügen<sup>185</sup>:

„Die Kostenerstattung umfasst auch die Entschädigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts und von Behörden für die durch die notwendige Teilnahme eines Bediensteten an Verhandlungs- und Beweisterminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.“

Dies wurde von der Bundesregierung unter Hinweis auf die genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die Wahrnehmung eines Gerichtstermins in einem gegen die öffentliche Verwaltung geführten Verwaltungsrechtsstreit in einem Rechtsstaat zu den originären und selbstverständlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gehöre, abgelehnt<sup>186</sup>. Die Regelung des § 162 Abs. 1 VwGO blieb unverändert.

## 5. Änderung kostenrechtlicher Vorschriften

Durch Art. 18 werden zahlreiche kostenrechtliche Vorschriften geändert, die auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von Bedeutung sind.

### a) Änderungen des Gerichtskostengesetzes<sup>187</sup>

Durch Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 wird nach § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG [Erinnerung gegen den Kostenansatz, Beschwerde] einer neuer Satz 2 eingefügt, wonach für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend gelten. Damit kann sich jeder Beteiligte durch eine solche Person vertreten lassen, die auch nach der Verfahrensordnung des zugrunde liegenden Verfahrens – also im Verfahren beim Verwaltungsgericht die in § 67 Abs. 2 VwGO n. F. bezeichneten Personen und Organisationen - Bevollmächtigter sein kann<sup>188</sup>. Dies bedeutet aber darüber hinaus, dass nunmehr auch für diese Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht und den Oberverwaltungsgerichten Vertretungszwang besteht<sup>189</sup>.

Die oben dargestellte Regelung gilt nunmehr auch für Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes, da durch Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) in § 68 Abs. 1 Satz 5 ein entsprechender Verweis auf den neuen § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG aufgenommen wird<sup>190</sup>. Gleiches gilt gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) für die Beschwerde gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Streitwertbeschwerde nach § 68 Abs. 2 Satz 6 GKG n. F., gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 3 für die Beschwerde gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr nach § 69 Satz 2 GKG n. F. und gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 4 für die sogenannte Anhörungsrüge im Rahmen des Gerichtskostengesetzes (§ 69a Abs. 2 Satz 4 2. Hs. GKG n. F.).

An der im Beitrag im BDVR-Rundschreiben 2008, 22 [32] hierzu noch vertretenen gegenteiligen Auffassung wird nicht mehr festgehalten.

### b) Änderungen der Kostenordnung<sup>191</sup>

Für die kostenrechtlichen Verfahren nach der Kostenordnung – KostO - werden durch Art. 18 Abs. 2 Vertretungsvorschriften entsprechend der oben beim Gerichtskostengesetz darstellten

<sup>184</sup> BVerwG, Beschl. v. 29.12.2004, NVwZ 2005, 446 ff.

<sup>185</sup> BR-Drs. 623/06 [Beschluss], S. 26, Nr. 34

<sup>186</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 123, Zu Nr. 34

<sup>187</sup> Schönfelder Nr. 115

<sup>188</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 100, Zu Art. 18 Abs. 1

<sup>189</sup> S. hierzu die Ausführungen zu § 67 VwGO n. F. bei III. 4. b); a. A. Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl. 2008, § 66 GKG RdNr. 47

<sup>190</sup> S. hierzu Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl. 2008, § 68 GKG RdNr. 12

<sup>191</sup> Schönfelder Nr. 119

Änderungen eingeführt<sup>192</sup>. Dies bedeutet, durch Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 wird nach § 14 Abs. 6 Satz 1 KostO ein neuer Satz 2 eingefügt, wonach für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend gelten<sup>193</sup>. In § 31 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Satz 6 und § 157a Abs. 2 Satz 4 Kostenordnung n. F. wird jeweils auf § 14 Abs. 6 Satz 2 n. F. verwiesen. Somit gilt künftig auch insoweit der Vertretungszwang, soweit es sich um Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht oder den Oberverwaltungsgerichten handelt<sup>194</sup>.

c) Änderungen der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Justizverwaltungskostenordnung<sup>195</sup>  
Hier werden durch Art. 18 Abs. 3 die Gebührentatbestände dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz angepasst und zugleich erheblich erhöht<sup>196</sup>.

d) Änderungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes<sup>197</sup>  
Durch Art. 18 Abs. 4 werden auch für die kostenrechtlichen Verfahren nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz Vertretungsvorschriften entsprechend der oben beim Gerichtskostengesetz genannten Änderungen eingeführt<sup>198</sup>. So wird durch Nr. 1 der genannten Norm in § 4 Abs. 6 ebenso ein neuer Satz 2 eingefügt, wonach für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend gelten. Auf diesen neuen Satz wird in § 4a Abs. 2 Satz 4 JVEG n. F. verwiesen. Auch hier ist nunmehr bei Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht und den Oberverwaltungsgerichten vom Vertretungszwang auszugehen<sup>199</sup>.

e) Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes<sup>200</sup>  
Auch für die kostenrechtlichen Verfahren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz werden durch Art. 18 Abs. 5 Vertretungsvorschriften entsprechend der oben beim Gerichtskostengesetz darstellten Änderungen eingeführt<sup>201</sup>. So wird nach Nr. 1 der genannten Vorschrift für die Festsetzung der Vergütung durch § 11 Abs. 6 Satz 3 RVG n. F. und gemäß Nr. 3 hinsichtlich die Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren durch § 33 Abs. 7 Satz 2 RVG n. F. bezüglich der Bevollmächtigung auf die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung, also beim verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf § 67 VwGO n. F., verwiesen (Art. 18 Abs. 5 Nr. 1 u. 3). Dies gilt entsprechend nach der durch Art. 18 Abs. 5 Nr. 2 in § 12a Abs. 2 Satz 4 2. Hs. RVG n. F. neu eingeführte Verweisung auf § 33 Abs. 7 Satz 2 RVG n. F. Auch hier ist nunmehr von der Geltung des Anwaltszwangs auszugehen, obwohl nach § 11 Abs. 6 Satz 1 RVG Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden können, da diese Regelung durch die neuere Vorschrift des § 11 Abs. 6 Satz 3 RVG i. V. m. § 67 Abs. 4 VwGO n. F. verdrängt wird<sup>202</sup>. Zumindest dieses Ergebnis erscheint jedoch äußerst unbefriedigend, da dies dazu führen könnte, dass der Mandant im

---

<sup>192</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 100, Zu Art. 18 Abs. 2

<sup>193</sup> S. hierzu Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl. 2008, § 14 KostO RdNr. 8

<sup>194</sup> A. A. Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl. 2008, § 14 KostO RdNr. 8, der dies mit § 14 Abs. 6 Satz 1 1. Hs. KostO i. V. m. dem zumindest entsprechend anwendbaren § 78 Abs. 5 2. Hs. ZPO begründet

<sup>195</sup> Schönfelder Nr. 120

<sup>196</sup> S. hierzu BT-Drs. 16/3655, S. 100 f., Zu Art. 18 Abs. 3

<sup>197</sup> Schönfelder Nr. 116

<sup>198</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 101, Zu Art. 18 Abs. 4

<sup>199</sup> A. A. Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl. 2008, § 4 JVEG RdNr. 25, der dies mit § 4 Abs. 6 Satz 1 1. Hs. JVEG i. V. m. § 78 Abs. 5 2. Hs. ZPO begründet

<sup>200</sup> Schönfelder Nr. 117

<sup>201</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 101, Zu Art. 18 Abs. 5

<sup>202</sup> A. A. Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl. 2008, § 11 RVG RdNr. 96 u. § 33 RVG RdNr. 24, der allerdings wiederum auf § 78 Abs. 5 2. Hs. ZPO verweist

Vergütungsfestsetzungsverfahren seines Anwalts sich einen anderen, neuen Bevollmächtigten suchen muss.

## 6. Sonstige verwaltungsrechtlich bedeutsame Änderungen

### a) Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Durch Art. 19 Abs. 1 werden in § 95 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz die Wörter „Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen“ durch das Wort „Steuerfragen“ ersetzt. Nach Auffassung des Gesetzgebers ist infolge der umfassenden Freigabe der unentgeltlichen Rechtsberatung und der Vereinsrechtsberatung in den §§ 6 und 7 RDG die in § 95 BVFG a. F. festgeschriebene Rechtsberatungsbefugnis der Vertriebenen- und Flüchtlingsverbände nicht mehr erforderlich. Die unentgeltliche, nicht gewerbliche Beratung in Wirtschaftsfragen sei gesetzlich ohnehin nicht reguliert. Daher behalte die Vorschrift künftig nur im Bereich der unentgeltlichen Steuerberatung eine eigenständige Bedeutung<sup>203</sup>.

### b) Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Durch Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 wird in § 183 Abs. 1 BEG die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Satz 2 aufgehoben. § 183 Abs. 2 BEG wird gemäß Art. 19 Abs. 2 Nr. 2 aufgehoben. § 183 Abs. 1 BEG a. F. sieht vor, dass Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, früher bei einem deutschen Gericht als Rechtsanwalt zugelassen waren und deren Zulassung aus den Verfolgungsgründen des § 1 erloschen ist, in Rechtsangelegenheiten nach dem Bundesentschädigungsgesetz zur Beratung und zur Vertretung im Verfahren bei den Entschädigungsbehörden und vor den Entschädigungsgerichten erster Instanz berechtigt sind. Diesen Personen darf derzeit in der mündlichen Verhandlung vor dem Entschädigungsgericht aufgrund der Verweisung auf § 157 Abs. 2 ZPO der weitere Vortrag nicht untersagt werden. Künftig soll eine Zurückweisung vertretungsbefugter Personen nur noch in den durch § 79 Abs. 3 Satz 3 ZPO n. F. ausdrücklich geregelten Fällen möglich sein. Die Regelung in Satz 2 ist daher ersatzlos aufzuheben. Die in § 183 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, Organisationen zur Wahrnehmung der Rechte Verfolgter die unentgeltliche Rechtsberatung ihrer Mitglieder zu gestatten, ist infolge der umfassenden Freigabe der unentgeltlichen Rechtsberatung und der Vereinsrechtsberatung in den §§ 6 und 7 RDG nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden<sup>204</sup>.

### c) Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

In § 140 Satz 3 FlurbG wird durch Art. 19 Abs. 7 die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 4“ ersetzt. Da für das Verfahren vor den bei den Oberverwaltungsgerichten eingerichteten Flurbereinigungsgerichten kein Vertretungszwang besteht, wird die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 4 VwGO n. F. ausgeschlossen<sup>205</sup>.

### d) Änderung des Treuhandgesetzes

Durch Art. 19 Abs. 8 wird § 23c TreuhG aufgehoben. Der in dieser Vorschrift geregelte Fall, dass Dritte im Auftrag der Treuhandanstalt deren Aufgaben wahrnehmen, braucht nicht mehr ausdrücklich normiert zu werden, da sich die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen behördlich bestellter Personen bereits aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG ergibt. Daher kann die Vorschrift aufgehoben werden<sup>206</sup>.

<sup>203</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 101, Zu Art. 19 Abs. 1

<sup>204</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 101, Zu Art. 19 Abs. 2

<sup>205</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 102, Zu Art. 19 Abs. 7

<sup>206</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 102, Zu Art. 19 Abs. 8

## 7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Mit Ausnahme bestimmter einzelner, soweit ersichtlich für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht unmittelbar einschlägiger Vorschriften, die nach Art. 20 Satz 1 am Tag nach der Verkündung (also am 18.12.2007) in Kraft getreten sind, ist dieses Gesetz am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft getreten (Art. 20 Satz 3), also am 01.07.2008. Gleichzeitig ist gemäß Art. 20 Satz 4 Nr. 1 das Rechtsberatungsgesetz außer Kraft getreten.

Das RDG sollte nicht am Tage nach der Verkündung, sondern erst später in Kraft treten, damit nach der Verabschiedung des Gesetzes Zeit für organisatorische Maßnahmen auf Seiten der Landesjustizverwaltungen getroffen werden können, die erforderlich sind, um einen reibungslosen Übergang zum neuen Recht zu gewährleisten<sup>207</sup>. Die in Satz 2 vorgesehene Frist von einem halben Jahr wurde hierfür vom Gesetzgeber als ausreichend erachtet. Abweichend hiervon sind die Verordnungsermächtigungen bereits unmittelbar nach der Verkündung in Kraft getreten, um ein zeitgleiches Inkrafttreten des RDG und seiner Ausführungsverordnung zu gewährleisten. Da es sich bei dem RDG um ein Ablösungsgesetz handelt, das an die Stelle des bisherigen Rechts tritt, sieht Satz 3 Nr. 1 bis 6 das gleichzeitige Außerkrafttreten des Rechtsberatungsgesetzes und seiner Ausführungsverordnungen vor<sup>208</sup>. Durch den Rechtsausschuss des Bundestages ist die Regelung über das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch dahingehend ergänzt worden, dass auch diejenigen Vorschriften unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ablösung des Rechtsberatungsgesetzes durch das Rechtsdienstleistungsgesetz stehen<sup>209</sup>.

## 8. Fehlende Übergangsregelungen

Ein Problem stellt die fehlende allgemeine Übergangsregelung im Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts dar. Zwar enthält dieses Gesetz hierzu einzelne Bestimmungen, z.B.:

- § 3 Abs. 2 RDGEG zur Wahrung des Status quo für nach dem RDG registrierte Erlaubnisinhaber<sup>210</sup>,
- § 7 RDGEG für Anträge nach dem Rechtsberatungsgesetz,
- der durch Art. 9a Nr. 2 dem Art. 103c Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung<sup>211</sup> angefügten neuen Satz 3.

Soweit ersichtlich fehlt jedoch in allen Prozessordnungen (s. aber § 71 GKG) eine allgemeine Übergangsregelung wie sie etwa seinerzeit anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG) vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) zum 01.01.2002 durch den seitdem geltenden § 194 VwGO geschaffen wurde<sup>212</sup>. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die veränderten Vertretungsregelungen gerade für Rechtsmittel von erheblicher Bedeutung. Nach § 194 Abs. 4 VwGO galten in Verfahren, die vor dem 1. Januar 2002 anhängig geworden sind oder für die die Klagefrist vor diesem Tage begonnen hat, sowie in Verfahren über Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 2002 bekannt gegeben oder verkündet, oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind, für die Prozessvertretung der Beteiligten die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften. Diese Regelung bewirkte,

---

<sup>207</sup> S. hierzu das Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz v. 09.01.2008 – Az.: 7525-III4-310/03 – zur Umsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

<sup>208</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 102, Zu Art. 20

<sup>209</sup> S. dazu BT-Drs. 16/6634, S. 74, Zu Art. 20

<sup>210</sup> Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 79 f., Zu § 3 Abs. 2

<sup>211</sup> Schönfelder Nr. 101a

<sup>212</sup> S. dazu Seibert, in: Sodan/Ziekow, NKVwGO, 2. Aufl. 2006, § 194 RdNr. 1 m. w. N.

dass die aus der damaligen Änderung von § 67 VwGO folgende Erweiterung des Vertretungszwangs auf bereits „laufende“ Verfahren nicht durchschlug<sup>213</sup>. Andererseits führte die Perpetuierung des damaligen Rechtszustandes für laufende Verfahren auch dazu, dass Erweiterungen des Kreises postulationsfähiger Personen noch nicht zur Anwendung gelangten<sup>214</sup>.

Da eine derartige Regelung hier fehlt, ist nach den Grundsätzen des intertemporalen Rechts das neue Verfahrensrecht in der Regel auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden<sup>215</sup>. Dies ist unter dem rechtsstaatlichen Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes grundsätzlich nicht zu beanstanden. Änderungen des Prozessrechts erfassen generell alle zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängigen Verfahren; der Bürger kann nicht darauf vertrauen, dass es unverändert bleibt<sup>216</sup>.

Allerdings verlangt der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Schutz des Vertrauens eines Rechtsmittelführers in die prozessrechtlich gewährleistete Rechtsmittelsicherheit, dass eine prozessrechtliche Einschränkung der Statthaftigkeit von Rechtsmitteln oder die Verschärfung von Zulässigkeitsvoraussetzungen grundsätzlich Rechtsmittel nicht unzulässig werden lässt, die noch nach alter Rechtslage zulässig eingelegt wurden<sup>217</sup>; anderes gilt nur, wenn dies durch eine hinreichend deutliche gesetzliche Übergangsvorschrift angeordnet wird. Hierdurch erfährt der allgemeine Grundsatz des intertemporalen Prozessrechts, wonach eine Änderung des Verfahrensrechts grundsätzlich auch anhängige Rechtsstreitigkeiten erfasst, für anhängige Rechtsmittelverfahren eine einschränkende Konkretisierung: Beim Fehlen abweichender eindeutiger Bestimmungen führt eine nachträgliche Beschränkung von Rechtsmitteln gerade nicht zum Fortfall der Statthaftigkeit oder Zulässigkeit bereits eingelegter Rechtsmittel<sup>218</sup>.

Angesichts des Fehlens einer diesbezüglichen Übergangsregelung wie auch überhaupt einer solchen Vorschrift muss davon ausgegangen werden, dass sich der Gesetzgeber mit dieser Problematik nicht auseinandergesetzt hat, sodass keine rechtsstaatlich gebotene eindeutige Regelung vorhanden ist, die zulässigerweise die einschränkenden Vertretungsregelungen auch auf bereits anhängige Verfahren erstreckt<sup>219</sup>.

Dies bedeutet für zum 01.07.2008 bereits anhängige Verfahren, dass nach diesem Zeitpunkt ein Freund, Nachbar oder Bekannter eines Klägers – auch wenn er nicht die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO n. F. erfüllt – im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin Bevollmächtigter sein kann und demgemäß nicht nach § 67 Abs. Satz 1 VwGO n. F. vom Gericht zurückzuweisen ist. Dieses gilt ebenso für Richter, die entgegen § 67 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwGO n. F. vor Gericht als Bevollmächtigte auftreten<sup>220</sup>.

Allerdings sind die ab dem 01.07.2008 erweiterten Vertretungsbefugnisse (z. B. § 67 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwGO n. F.) ab diesem Zeitpunkt zugunsten der Beteiligten anwendbar, da

---

<sup>213</sup> Rudisile, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: September 2007, § 194 RdNr. 18; Just, in: Fehling/Kastner/Wahrendorf, Verwaltungsrecht VwVfG, VwGO, Handkommentar, 1. Aufl. 2006, § 194 VwGO RdNr. 5

<sup>214</sup> Rudisile, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: September 2007, § 194 RdNr. 18 a. E.; Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, § 194 RdNr. 7 a. E.

<sup>215</sup> BVerfG, Beschl. v. 07.07.1992, NJW 1993, 1123 [1124] m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 25.02.2005, NJW 2005, 1449 m. w. N.; Rudisile, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: September 2007, § 194 RdNr. 3 m. w. N.

<sup>216</sup> BVerfG, Beschl. v. 12.07.1983, NJW 1983, 2929 [2931] m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 07.07.1992, NJW 1993, 1123 [1124] m. w. N.

<sup>217</sup> S. hierzu auch Leitherer, NJW 2008, 1258 [1261] mit Nachweisen zur Rechtsprechung des BSG zu früheren Rechtsänderungen

<sup>218</sup> BVerfG, Beschl. v. 07.07.1992, NJW 1993, 1123 [1124] m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 12.03.1998, NVwZ 1998, 731 f.; VGH München, Beschl. v. 23.06.2005, NJW 2005, 2634 [2635] unter Berufung auf eine gewohnheitsrechtliche Regel des intertemporalen Rechtsmittelrechts; zum Vertrauensschutz bei verfahrensrechtlichen Änderungen s. auch BVerfG, Beschl. v. 22.03.1983, NJW 1983, 2757 [2758]

<sup>219</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.1998, NVwZ 1998, 731 [732]

<sup>220</sup> S. dazu oben III. 4. b

insoweit kein die allgemeinen Grundsätze des intertemporalen Rechts einschränkender Vertrauensschutz ersichtlich ist<sup>221</sup>.

#### IV. Ausblick

Ausdrücklich zu begrüßen ist das erst zu einem späteren Termin erfolgende In-Kraft-Treten des Gesetzes, da hierdurch die Praxis die erforderliche Zeit erhält, sich auf die neuen Regelungen (z. B. durch neue Rechtsmittelbelehrungen) einzustellen. Ob damit die in der Vergangenheit nicht selten zu beobachtende Praxis, auch bedeutsame Gesetzesänderungen „ohne Vorwarnung“ schon am Tage nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen, sodass z. B. Rechtsmittelbelehrungen noch während der laufenden Frist unrichtig i. S. v. § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO geworden sind, ohne dass jemals die Chance bestand, diese rechtzeitig der neuen Rechtslage anzupassen<sup>222</sup>, aufgegeben worden ist, darf bezweifelt werden.

Bei dieser Gelegenheit sind auch einige Worte zur Gesetzgebungstechnik angebracht. Es dient nicht gerade der Normenklarheit, wenn in einer eher versteckten Norm wie § 4 Abs. 3 RDGEG geregelt wird, dass die Vorschrift des § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO auch für registrierte Erlaubnisinhaber und Kammerrechtsbeistände gilt. Hier wäre eine entsprechende Ergänzung des § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO sinnvoller gewesen. Auch die zunehmenden Verweisungsketten erschweren die praktische Arbeit mit diesem Gesetz. In Zukunft werden Ausgaben von Gesetzestexten, die in Fußnoten, Anhängen oder in anderer geeigneter Weise die in Bezug genommenen Gesetzesvorschriften zitieren<sup>223</sup>, noch unentbehrlicher sein. So sind z. B. Beschäftigte eines mit dem Beteiligten verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO n. F. als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt. Verbundene Unternehmen sind nach § 15 AktG rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16), abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17), Konzernunternehmen (§ 18), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrages (§§ 291, 292). Dies bedeutet, dass ein Verwaltungsgericht wegen der Zurückweisungspflicht gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO n. F. unter Umständen prüfen muss, ob eine als Bevollmächtigte eines Beteiligten auftretende Person Beschäftigter eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens i. S. v. § 17 AktG ist. Nach der zuletzt genannten Norm sind abhängige Unternehmen rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann. Dies dürfte nicht immer ohne Weiteres ersichtlich sein. Zwar geht der Gesetzgeber nach der Gesetzesbegründung davon aus, dass sich das Prozessgericht nicht mit Fragen des Konzernrechts befassen und überprüfen müssen soll, ob ggf. die Konzernvermutung bei verbundenen Unternehmen widerlegt sei<sup>224</sup>, allerdings hat sich dies im Gesetzestext nicht niedergeschlagen. Nach Meinung des Gesetzgebers soll es genügen, dass sich aus der Prozessvollmacht, die nach § 67 Abs. 6 Satz 1 VwGO n. F. in jedem Fall schriftlich vorzulegen ist, ergibt, dass der Vertreter für ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG auftritt<sup>225</sup>. So wird es nunmehr wohl geboten sein, dass der Bevollmächtigte ggf.

<sup>221</sup> Vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 11.11.2002, NVwZ 2003, 490 f.

<sup>222</sup> S. hierzu auch das Schreiben des BDVR-Vorsitzenden vom 31.10.2007 an das Bundesinnenministerium, abgedruckt in BDVR-Rundschreiben 2007, 141, und das Antwortschreiben vom 27.11.2007, abgedruckt in BDVR-Rundschreiben 2008, 4

<sup>223</sup> So z.B. der als Beilage zum BDVR-Rundschreiben 6/2005 verteilte vom Kollegen Dr. Rumpf erstellte Text der Verwaltungsgerichtsordnung einschließlich der in Bezug genommenen Bestimmungen der ZPO, des GVG, des BGB, des EGGVG und anderer Gesetze auf dem Rechtsstand vom 01.11.2005

<sup>224</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97 Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 i. V. m. S. 87 Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1

<sup>225</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 97 Zu Art. 13 Nr. 2 Abs. 2 i. V. m. S. 87 Zu Art. 8 Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1

aufgefordert wird, seine Vertretungsbefugnis nach § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO n. F. substantiiert darzulegen. Hierzu gehört dann auch, dass der Vollmachtgeber deutlich macht, dass er die Vollmacht für ein verbundenes Unternehmen ausstellt. Vielleicht gibt es ja auch demnächst Vollmachtformulare, auf denen die jeweilige spezifische Vertretungsbefugnis anzukreuzen ist; allerdings dürften diese Vollmachtformulare im Gegensatz zu den bisherigen um ein Vielfaches umfangreicher sein.

Des Weiteren sind aufgrund dieses Gesetzes Änderungen der Rechtsmittelbelehrungen notwendig geworden.

Wenn man tatsächlich die ganzen Änderungen in § 67 VwGO einschließlich der Regelungen in § 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 4 und § 5 Nr. 6 RDGEG in die bestehenden Rechtsmittelbelehrungen einarbeitet, besteht die Gefahr, dass diese dann noch länger und damit unübersichtlicher<sup>226</sup> werden, wobei sich auch die Gefahr von Fehlern vergrößern dürfte. Denn selbst bei der wörtlichen Übernahme des Gesetzestextes besteht die Möglichkeit, dass dieser irreführend ist<sup>227</sup> - auch nicht gerade ein Kompliment für den Gesetzgeber. Hinzu kommt die oben unter III.8. dargestellte Problematik einer fehlenden Übergangsregelung, die es erfordert, entweder zeitlich gesplittete Rechtsmittelbelehrungen (bis zum 30.06., ab dem 01.07.2008) zu verwenden<sup>228</sup> oder darauf zu achten, dass die Zustellung von Entscheidungen mit neuer Rechtsmittelbelehrung erst ab dem 01.07.2008 erfolgt<sup>229</sup>.

Daher sollte ernsthaft überlegt werden, ob nicht die Rechtsmittelbelehrung auf die in § 58 Abs. 1 VwGO ausdrücklich bezeichneten wesentlichen Elemente beschränkt werden sollte, also den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist. Insoweit dürfte ein bloßer Hinweis auf eine Gesetzesnorm nicht genügen<sup>230</sup>. Nach herrschender Meinung – jedenfalls zu § 58 Abs. 1 VwGO<sup>231</sup> - ist ein Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung auf den Vertretungszwang nicht erforderlich<sup>232</sup>, sodass in dieser Hinsicht – wie auch bezüglich weiterer Formerfordernisse - im Sinne eines „Nobile officium“<sup>233</sup> ein Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften jedenfalls genügt. Allerdings muss dieser Hinweis dann auch richtig und vollständig sein, um nicht i. S. d. § 58 Abs. 2 VwGO unrichtig zu sein<sup>234</sup>. Um insbesondere rechtlich nicht so erfahrene Beteiligte auch rechtzeitig auf das Erfordernis einer qualifizierten Vertretung besonders hinzuweisen, sollte daher in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich auf den

---

<sup>226</sup> Vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 21.03.2002, DVBl. 2002, 1553 m. w. N.

<sup>227</sup> Vgl. dazu VGH Mannheim, Beschl. v. 01.09.2004, VBIBW 2004, 483 [484]; OVG Münster, Beschl. v. 10.06.2002, NVwZ-RR 2002, 912

<sup>228</sup> So die Empfehlung des Formblattbeauftragten beim VG Gelsenkirchen; zur Frage des maßgeblichen Zeitpunktes für die Beurteilung der Richtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung s. OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.03.2007, NVwZ-RR 2007, 431 f. m. w. N.; VGH Mannheim, Beschl. v. 19.10.2004, VBIBW 2005, 36 [37]; v. Albedyll in: Bader, VwGO, 4. Aufl. 2007, § 58 RdNr. 8

<sup>229</sup> So die Empfehlung beim BayVGH und beim VG Braunschweig

<sup>230</sup> VGH München, Urt. v. 05.03.1951, VerwRSpr. 3 [1951], Nr. 107, S. 491 [497 f.]; Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 58 RdNr. 4

<sup>231</sup> A. A. aber das BSG, Beschl. v. 08.07.1999 – B 9 SB 21/99 B – JURIS, Rdnr. 6 f. m. w. N., zur mit § 58 Abs. 1 VwGO wörtlich übereinstimmenden Vorschrift des § 66 Abs. 1 SGG unter Verweis auf die Eigentümlichkeiten des sozialgerichtlichen Verfahrens

<sup>232</sup> BVerwG, Urt. v. 15.04.1977, BVerwGE 52, 226 [232] m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 05.06.1988, NVwZ-RR 1998, 783; BVerwG, Urt. v. 31.03.1995, BVerwGE 98, 126 [127]; BVerwG, Beschl. v. 27.08.1997, NVwZ 1997, 1211 [1212] m. w. N.; VGH München, Beschl. v. 14.10.2002, NVwZ-RR 2003, 314; OVG Bautzen, Beschl. v. 30.09.1999, NVwZ 1999, 784; Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 58 RdNr. 5 u. 10; a. A. VGH Mannheim, Beschl. v. 25.01.2002, NVwZ-RR 2002, 466 [467]; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 58 RdNr. 10, Fn. 16 m. w. N.; Redeker/von Oertzen, VwGO, 14. Aufl. 2004, § 58 RdNr. 9; Czybulka, in: Sodan/Ziekow, NKVwGO, 2. Aufl. 2006, § 58 RdNr. 62; differenzierend v. Albedyll in: Bader, VwGO, 4. Aufl. 2007, § 58 RdNr. 8 a. E. m. w. N.

<sup>233</sup> Meissner, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: September 2007, § 58 RdNr. 32 a. E.

<sup>234</sup> S. nur Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 58 RdNr. 12 m. w. N.

Vertretungszwang als solchen und hinsichtlich der Einzelheiten dann auf die Vorschrift des § 67 VwGO n. F. hingewiesen werden. Im Hinblick auf die Gleichstellungsklauseln in § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sowie § 5 Nr. 6 RDGEG ist dann aber auch ein Hinweis auf diese Normen geboten. Im Hinblick darauf, dass die Abkürzung RDGEG auch nicht allen Juristen geläufig sein dürfte, sollten die Gesetzesbezeichnungen - also Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) - ausgeschrieben werden.

Nach den mir bislang vorliegenden Rechtsmittelbelehrungen der Formblattkommissionen bzw. -beauftragten<sup>235</sup> weisen (fast) alle Gerichte auf die Notwendigkeit eines Prozessbevollmächtigten hin und wählen dabei einen Mittelweg zwischen den beiden denkbaren Extrem Lösungen (Wiedergabe des vollständigen Gesetzestextes oder bloßer Verweis auf die Gesetzesnormen). So enthalten die meisten Rechtsmittelbelehrungen den Hinweis, dass als Prozessbevollmächtigte neben Rechtsanwälten oder Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 (Abs. 4) VwGO bezeichneten Personen zugelassen sind. Allerdings weisen hierbei nur einige Rechtsmittelbelehrungen auch auf die in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen hin. Man darf auf die ersten Entscheidungen zu dieser Problematik gespannt sein.

In diesem Zusammenhang ist (leider nicht zum ersten Mal) zu konstatieren, dass sich die Praxis statt mit den materiellen Gesetzesänderungen zunächst vorrangig mit erheblichen Aufwand mit formellen Problemen beschäftigen muss, die auf unklaren Formulierungen und fehlenden Übergangsbestimmungen beruhen.

Ob die vom Gesetzgeber mit diesem Gesetz beabsichtigten Ziele tatsächlich alle erreicht werden, müssen die Erfahrungen in der Praxis zeigen; eine gewisse Skepsis ist wohl angezeigt. Allerdings sollten die geplanten Änderungen der Verwaltungsverfahrensgesetze einschließlich des Sozialverwaltungsverfahrens möglichst bald vorgenommen werden, um eine zügige Anpassung zu den gerichtlichen Verfahrensvorschriften zu erreichen.

---

<sup>235</sup> Zwar obliegt die Entscheidung, welche Rechtsmittelbelehrung verwendet werden soll, dem jeweiligen Richter bzw. Spruchkörper in richterlicher Unabhängigkeit, allerdings entfalten die von der Formblattkommission oder dem betreffenden Beauftragten erarbeiteten Texte, die dann in der Regel auch in die EDV eingestellt werden, eine gewisse faktische Wirkung.